

# Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Arts in Business  
am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling  
der FH Campus 02

## **Änderungen des IAS 1 und deren Konsequenzen auf die Berichterstattung von Unternehmen**

Analyse des Exposure-Drafts des IASB Projekts Primary Financial Statement

Betreuer:

Mag. Jürgen Jakobovic

vorgelegt von:

Marcel Meirold, BA (1910532035)

Graz, am 20. April 2021

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz am 20. April 2021

Marcel Meirold, eh

Unterschrift

(Marcel Meirold, BA)

## **Kurzfassung**

Seit 2014 ist der Internationale Accounting Standard Board (IASB) mit einer Überarbeitung des IAS 1 beschäftigt. Letzterer definiert in der jetzigen Form zahlreiche Begriffe nicht und lässt den erstellenden Unternehmen teilweise zu großen Freiraum bei der Gestaltung des Jahresabschlusses. Im Dezember 2019 veröffentlichte der IASB einen Exposure-Draft, dessen Vorschläge den IAS 1 ersetzen und einen neuen IFRS-Standard (IFRS 1) bilden sollen. Der Fokus des Exposure-Drafts liegt auf der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese soll vergleichbarer werden und relevantere Informationen liefern. Allerdings enthält der Draft auch Änderungen zu weiteren Teilen des Jahresabschlusses und verändert teilweise ebenso andere IFRS/IAS-Standards.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Ziele und neuen Regelungen des Exposure-Drafts zu beschreiben sowie die Schwachstellen der Neuerungen aufzuzeigen. Zusätzlich soll geklärt werden, welche Konsequenzen die neuen Vorschläge für Unternehmen haben, ob die Ziele der Erstellenden des Exposure-Drafts durch ihn erreicht werden und wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis aussieht.

Um die Fragen zu beantworten, wurden 41 Kommentare von europäischen Unternehmen zum Exposure-Draft qualitativ analysiert. Die Ergebnisse daraus verdeutlichen, dass die neuen Regelungen umfangreich sind und zahlreiche Schwachstellen besitzen. Wenn die Vorschläge des Exposure-Drafts in der jetzigen Form umgesetzt würden, kämen auf Unternehmen ein großer Mehraufwand und erhebliche Kosten zu. Das Ziel, einen vergleichbareren und transparenteren Jahresabschluss zu erstellen, der relevantere Informationen liefert, wurde nicht erreicht, denn die Vorschläge des Exposure-Drafts besitzen zahlreiche Möglichkeiten, wie relevante Informationen verloren gehen können und Teile des Jahresabschlusses an Vergleichbarkeit einbüßen. Die Kosten der Umsetzung der neuen Regelungen übersteigen in der jetzigen Form bei weitem den Nutzen.

## **Abstract**

The International Accounting Standard Board (IASB) has been working on a revision of IAS 1 since 2014. In its current form, the IAS 1 does not define numerous terms and in some cases gives preparers of financial statements too much freedom in designing their financial statements. In December 2019, the IASB published an exposure draft whose proposals are to replace IAS 1 and form a new IFRS standard (IFRS 1). The focus of the exposure draft is on the income statement. It should become more comparable and provide more relevant information. However, the draft also contains amendments to other parts of the annual financial statements and also partially changes other IFRS/IAS standards.

The aim of this paper is to describe the objectives and new regulations of the exposure draft and to highlight the weaknesses of the changes. In addition, it is to be clarified what consequences the new proposals have for companies, whether the objectives of the authors of the exposure draft are achieved by it and what the cost-benefit ratio looks like.

To answer these questions, 41 comments from European companies on the exposure draft were analysed through a qualitative content analysis. The results from this make it clear that the new regulations are extensive and have numerous weaknesses. If the proposals of the exposure draft were to be implemented in their current form, companies would be faced with a great deal of additional work and considerable costs. The goal of producing more comparable and transparent financial statements that provide more relevant information has not been achieved. The proposals in the exposure draft contain numerous ways in which relevant information can be lost and how parts of the financial statements lose their comparability. The costs of implementing the new regulations in their current form far exceed the benefits.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation .....	1
1.2	Zielsetzung.....	2
1.3	Aufbau und Methodik .....	3
<b>2</b>	<b>Neuerungen beim Primary Financial Statement</b> .....	<b>4</b>
2.1	Reformgründe – Schwachstellen des IAS 1 und Ziele des Exposure-Drafts.....	5
2.2	Kategorien und Zwischensummen .....	7
2.2.1	Operativ.....	7
2.2.2	Investieren.....	7
2.2.3	Finanzieren .....	8
2.2.4	Andere Kategorien.....	10
2.3	Fremdwährungsdifferenzen .....	11
2.4	Derivate und Sicherungsgeschäfte .....	11
2.5	Summen und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung .....	12
2.6	Aggregation und Disaggregation .....	13
2.7	Analyse von operativen Aufwendungen .....	15
2.8	Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	17
2.9	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	17
2.10	Leistungskennzahlen des Managements .....	18
2.11	Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.....	20
2.12	Gesamtergebnisrechnung .....	21
2.13	Bilanz .....	22
2.14	Cashflow-Statement.....	23
2.15	Definitionen.....	26
2.16	Praxisbeispiel.....	28
2.16.1	Sonstige betriebliche Erträge .....	31
2.16.2	Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	32
2.16.3	Gewinn- und Verlustrechnung neu .....	33
<b>3</b>	<b>Analyse von Kommentaren europäischer Unternehmen</b> .....	<b>37</b>
3.1	Bestimmung des Ausgangsmaterials.....	37
3.1.1	Festlegung des Materials.....	37
3.1.2	Analyse der Entstehungssituation.....	38
3.1.3	Formalen Charakteristika des Materials .....	39
3.2	Beschreibung der Vorgehensweise .....	39

3.2.1	Induktive Kategorienbildung .....	40
3.2.2	Häufigkeitsanalyse.....	41
3.3	Zwischensumme Betriebsergebnis.....	42
3.4	Operative Kategorie als Standardkategorie .....	44
3.5	Einnahmen und Ausgaben von Investments als Hauptgeschäftsaktivität .....	45
3.6	Einnahmen und Ausgaben von Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität .....	45
3.7	Investieren Kategorie .....	46
3.8	Finanzieren Kategorie.....	47
3.9	Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.....	48
3.10	Aggregation und Disaggregation von Informationen.....	52
3.11	Analyse der operativen Ausgaben.....	52
3.12	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	55
3.13	Leistungskennzahlen des Managements .....	57
3.14	Cashflow-Statement.....	59
3.15	Bezeichnung der Kategorien .....	61
3.16	Die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen des Exposure-Drafts.....	62
<b>4</b>	<b>Interpretation der Ergebnisse.....</b>	<b>63</b>
4.1	Positive und negative Aspekte der Neuerungen.....	63
4.2	Implikationen für Unternehmen .....	66
4.3	Verbesserungsvorschläge.....	67
<b>5</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>70</b>
5.1	Fazit .....	70
5.2	Limitationen .....	71
5.3	Ausblick .....	71
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>73</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	IAS 1 Änderungsprozess.....	3
--------------	-----------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	Klassifizierung Zins- und Dividendeneinnahmen sowie -ausgabe .....	25
<b>Tabelle 2:</b>	Gewinn- und Verlustrechnung der Andritz AG 2019 .....	28
<b>Tabelle 3:</b>	Gewinn- und Verlustrechnung der Andritz AG 2019 .....	30
<b>Tabelle 4:</b>	Sonstige betriebliche Erträge .....	31
<b>Tabelle 5:</b>	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	33
<b>Tabelle 6:</b>	Gewinn- und Verlustrechnung Andritz AG neu.....	35
<b>Tabelle 7:</b>	Zustimmung zu den Themenbereichen .....	43
<b>Tabelle 8:</b>	Die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen .....	62

## Abkürzungsverzeichnis

ass. Un.	assoziierte Unternehmen
bzw.	beziehungsweise
CF	Cash Flow
d. h.	das heißt
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
E&A	Erträge und Aufwendungen
ESMA	European Securities and Markets Authority
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGA	Hauptgeschäftsaktivität
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standard Board
IFRS	International Financial Accounting Standard
NBA	nicht beherrschende Anteile
Rn.	Randnummer
u. a.	unter anderem
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
Verb.	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

# 1 Einleitung

Im ersten Kapitel dieser Masterarbeit wird die Einleitung behandelt. Darin enthalten sind Erläuterungen zur Ausgangssituation sowie die Zielsetzung und die Forschungsfragen der Arbeit. Zusätzlich wird der Aufbau kurz beschrieben und die geplanten Methoden werden vorgestellt.

## 1.1 Ausgangssituation

Am 17. Dezember 2019 veröffentlichte das Internationale Accounting Standard Board (IASB) den Exposure-Draft mit dem Namen „General Presentation and Disclosures“ sowie die dazugehörigen Begründungen und Hintergründe für die einzelnen Änderungsvorschläge („Exposure-Draft: General Presentation and Disclosures: Basis for Conclusions“). Im Exposure-Draft sind Änderungs- und Verbesserungsvorschläge enthalten, verbunden mit dem Ziel, die Kommunikation von Informationen zu verbessern sowie die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen zu erhöhen. Diese Vorschläge betreffen insbesondere die Gewinn- und Verlustrechnung, haben aber auch auf andere Teile des Jahresabschlusses Einfluss.<sup>1</sup>

Der Ursprung des Projekts liegt im Jahr 2014, als im Juni das Projekt „Primary Financial Statements“ der Forschungsagenda des IASB hinzugefügt wurde. Dieses ist die Antwort auf die starke Nachfrage bezüglich einer Verbesserung der Berichterstattung von Nutzenden der Jahresabschlüsse. Nach weiterem Feedback von IFRS-Standard-Nutzenden und Erstellenden im Jahr 2015 wurde das Projekt als hohe Priorität für das Board angesehen.<sup>2</sup> Im Dezember 2019 veröffentlichte das Board den Exposure-Draft „General Presentation and Disclosures“, dessen Vorschläge den IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) ersetzen sollen. Um sich Feedback zu den derzeitigen Vorschlägen zu holen, ermöglichte das Board Unternehmen, bis zum 30. September 2020 Kommentare zu den Vorschlägen zu geben. Diese Kommentare werden vom Board gelesen und auf seiner Internetseite veröffentlicht sowie bei der Finalisierung des Entwurfs berücksichtigt. Insgesamt wurden 216 solcher Kommentare von Privatpersonen, Instituten, Interessenvertretungen und Unternehmen von überall aus der Welt veröffentlicht. Zum Verfassungszeitpunkt dieser Masterarbeit evaluiert das Board die Kommentare der Unternehmen. Der nächste geplante Meilenstein ist der fertige IFRS-Standard, aber bis wann dieser fertig sein soll, steht noch nicht fest. Es ist aber geplant, dass die Erstellenden der Abschlüsse 18 bis 24

---

<sup>1</sup> Vgl. IASB (2019b), S. 5 f.

<sup>2</sup> Vgl. IASB (2019b), S. 5.

Monate zur Implementierung der Vorschläge Zeit haben, nachdem der finale Standard veröffentlicht wurde.<sup>3</sup>

## 1.2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Arbeit soll eine kritische Würdigung der Vorschläge des Exposure-Drafts bezüglich der Neuerungen beim IAS 1 sein. Dabei sollen die vorgeschlagenen Änderungen aufgezeigt werden. Deren Sinnhaftigkeit soll laut der Meinung europäischer Unternehmen beurteilt und die Auswirkung auf Firmen soll dargelegt werden. Das Ergebnis der Arbeit soll darüber Aufschluss geben, welche die Schwachstellen des Exposure-Drafts sind und ob eine Umstellung in der derzeitigen Form sinnvoll wäre. Zusätzlich sollen Möglichkeiten zur Verbesserung der Schwachstellen aus Sicht des Autors vorgeschlagen werden.

Um die Zielsetzung der Arbeit genauer darzustellen, werden folgende Fragen formuliert:

- Welche Ziele sollen mit dem neuen Standard erreicht werden?
- Welche Neuerung bringt der Exposure-Draft „General Presentation and Disclosures“ und wie sieht eine Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach neuen Vorgaben aus?
- Wie stehen betroffene europäische Unternehmen zu den neuen Regelungen und welche Schwachstellen hat der Draft ihrer Meinung nach?
- Welche möglichen Auswirkungen haben die neuen Regelungen auf Unternehmen?
- Werden die Ziele des IASB mit den neuen Regelungen des Exposure-Drafts erfüllt? Wie sieht das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus?
- Ist eine Umsetzung der Regelungen nach derzeitigem Stand sinnvoll bzw. welche Möglichkeiten zur Verbesserung gibt es?

---

<sup>3</sup> Vgl. IASB (2019b), Rn. BC181.

## 1.3 Aufbau und Methodik

Neben dem einleitenden Kapitel wird diese Arbeit in vier weitere Hauptkapitel unterteilt. Das Ziel der Einleitung selbst ist es, einen Überblick über den Aufbau, die Ziele und die gewählten Methoden der Masterarbeit zu geben. Zusätzlich soll die Ausgangssituation bzw. der Hintergrund des IASB-Projekts kurz beschrieben werden.

Im zweiten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit den Neuerungen des Exposure-Drafts „General Presentation and Disclosures“. In diesem Rahmen werden die neuen Regelungen, die im Exposure-Draft enthalten sind, beschrieben und es wird eine beispielhafte Darstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, die nach den neuen Vorschriften strukturiert ist. Für die Beschreibung der neuen Regelungen wird hauptsächlich die ursprüngliche Quelle, der Exposure-Draft, verwendet. Als Ausgangspunkt der beispielhaften Darstellung ist der Konzernabschluss der Andritz AG aus dem Jahr 2019 vorgesehen. Das Ziel im Zusammenhang mit diesem Kapitel ist es, den Lesenden eine Vorstellung zu vermitteln, welche neuen Regelungen es gibt und wie sich diese auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken können.

Im dritten Kapitel behandelt der Verfasser die Schwachstellen des Exposure-Drafts. Dazu wurden 41 Kommentare von europäischen Unternehmen zum Exposure-Draft mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Bestandteile dieser Analyse sind eine induktive Kategorienbildung sowie eine Häufigkeitsanalyse, jeweils nach Mayring. Dieses Kapitel soll darüber Auskunft geben, wie europäische Unternehmen zu den Vorschlägen des Exposure-Drafts stehen, welche sie unterstützen, welche sie ablehnen und was genau die Gründe für die Ablehnung sind.

Das vierte Kapitel interpretiert die bisherigen Ergebnisse und gibt Aufschluss darüber, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Unternehmen haben. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht des Verfassers dieser Arbeit sinnvoll wären. Die Basis für die Interpretation, die Auswirkungen der neuen Regelungen sowie für die Verbesserungsvorschläge sind hauptsächlich die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse.

Das fünfte und letzte Kapitel fasst durch ein Fazit die Ergebnisse der Arbeit zusammen. Dabei soll geklärt werden, wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der neuen Vorschläge aussieht und ob die Regelungen des Exposure Drafts in der derzeitigen Form implementiert werden sollten. Zusätzlich werden in diesem Kapitel auch die Limitationen der Arbeit beschrieben.

## 2 Neuerungen beim Primary Financial Statement

In diesem Kapitel werden die Vorschläge des Exposure-Drafts „General Presentation and Disclosures“ behandelt und vorgestellt. Zudem wird eine Gewinn- und Verlustrechnung nach den neuen Vorschriften dargelegt. Zusätzlich werden die Gründe für Änderungen beschrieben.

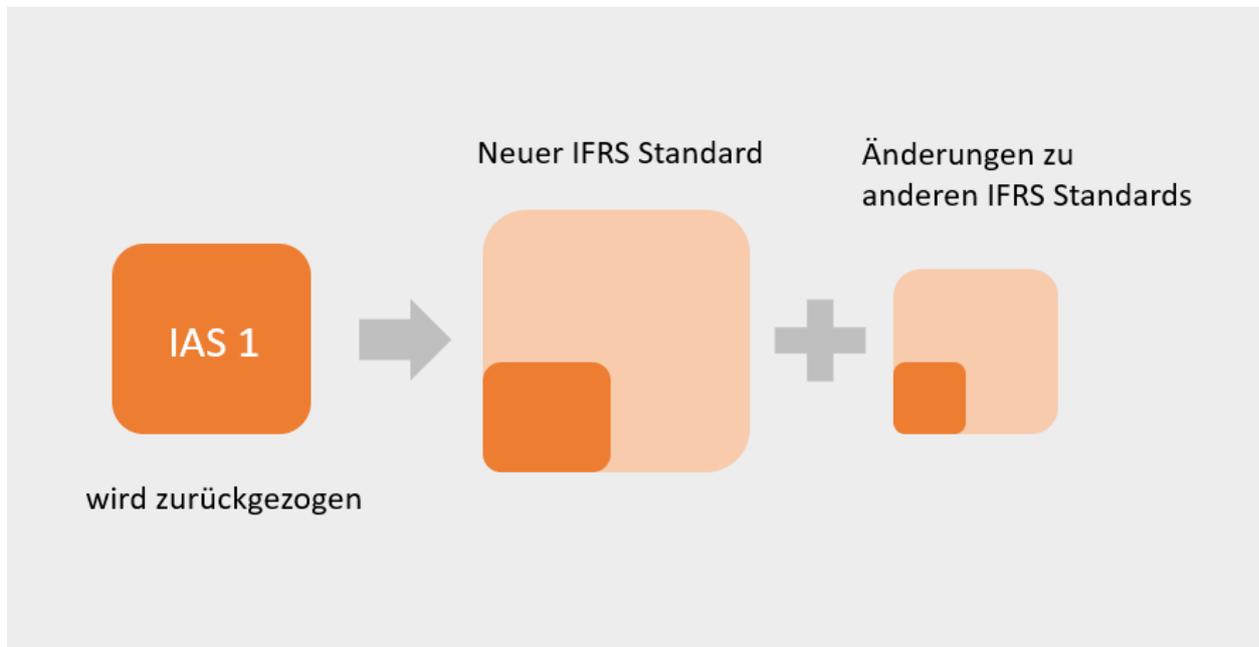


Abbildung 1: IAS 1 Änderungsprozess,  
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IASB (2019c), S. 17.

Die Abbildung 1 zeigt, wie der IASB die Neuerungen implementieren will. Wenn der neue IFRS-1-Standard veröffentlicht wird, wird der IAS 1 zurückgezogen. Der neue IFRS-1-Standard enthält Teile des IAS 1, die unverändert hinzugekommen sind, Teile des IAS 1, die nach kleineren Anpassungen übernommen wurden, und die neuen Regelungen. Zusätzlich werden Änderungen an anderen IFRS-Standards vorgenommen und Teile des IAS werden ohne oder nach kleinen Anpassungen andere IFRS-Standards hinzugefügt.<sup>4</sup>

Es ist noch anzumerken, dass nicht alle Änderungen des Exposure-Drafts in diesem Kapitel dargestellt werden. Unbedeutende Veränderungen sind hier nicht aufgeführt.

<sup>4</sup> Vgl. IASB (2019c), S. 17.

## 2.1 Reformgründe – Schwachstellen des IAS 1 und Ziele des Exposure-Drafts

Der IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ in der jetzigen Form präsentiert den Umsatz und den Gewinn oder Verlust, aber er verpflichtet zu keinen weiteren Zwischensummen dazwischen. Zahlreiche Unternehmen veröffentlichen aber z. B. das *Betriebsergebnis* als Zwischensumme, obwohl es zurzeit nicht durch IFRS-Standards definiert ist. Zahlreiche Investorinnen und Investoren verwenden auch das *Betriebsergebnis* (wird auch als EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) bezeichnet) als Startpunkt für Prognosen über zukünftige Cashflows. Doch wie genau Unternehmen dieses kalkulieren, ist unterschiedlich. Allgemein variieren die Struktur und der Inhalt von Gewinn- und Verlustrechnungen bei Unternehmen, selbst innerhalb einer Branche, wodurch es für Investorinnen und Investoren schwierig ist, die finanzielle Performance von Unternehmen zu vergleichen.<sup>5</sup>

Derzeit können Unternehmen selbst entscheiden, wie sie ihre operativen Aufwendungen analysieren– entweder durch das Umsatzkostenverfahren, das Gesamtkostenverfahren oder eine Mischung aus beiden. Zahlreiche Investorinnen und Investoren sind aber, laut Angaben des IASB, der Meinung, dass nützliche Informationen in der Praxis verloren gehen, da Unternehmen manchmal nicht die Analysemethode aussuchen, die die meisten Informationen liefert. Zusätzlich haben sich manche Investorinnen und Investoren beim IASB gemeldet, da sie die Informationen aus dem Gesamtkostenverfahren von allen Unternehmen brauchen, denn die Aufwendungen nach diesem Verfahren sind, laut deren Meinung, leichter vorherzusagen.<sup>6</sup> Auch Heesen und Gruber sind der Meinung, dass die Periodenbeurteilung beim Gesamtkostenverfahren aussagefähiger ist. Denn im Gegensatz zum Umsatzkostenverfahren werden beim Gesamtkostenverfahren alle Aufwendungen und Erträge der Rechnungslegungsperiode gezeigt, unabhängig davon, wie viele Produkte abgesetzt wurden.<sup>7</sup>

Für zahlreiche Investorinnen und Investoren sind die außerordentlichen Erträge und Ausgaben nützliche Informationen, denn durch sie können zukünftige Cashflows besser prognostiziert werden.<sup>8</sup> Homburg und Wrede verwenden z. B. in ihrer Arbeit über die Bestimmung des künftigen operativen Cashflows bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen, Informationen über

---

<sup>5</sup> Vgl. IASB (2019a), S. 5.

<sup>6</sup> Vgl. IASB (2019a), S. 9.

<sup>7</sup> Vgl. Heesen und Gruber (2009), S. 43.

<sup>8</sup> Vgl. IASB (2019c), S. 10.

außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Prognose.<sup>9</sup> Doch die derzeitigen IFRS-Standards verpflichten nicht explizit dazu, diese Informationen zu veröffentlichen. Unternehmen veröffentlichen trotzdem außerordentliche Erträge in ihrem Abschluss, aber der Weg, wie diese offengelegt werden, variiert signifikant von Unternehmen zu Unternehmen. Häufig ist es unklar, wie und weshalb die Einnahmen und Ausgaben als außerordentlich klassifiziert wurden, da es zurzeit kein vorgegebenes System des IFRS dazu gibt.<sup>10</sup>

Ein weiteres Problem ist, dass aktuell manche Unternehmen zu zahlreiche Posten aggregieren und dadurch nützliche Informationen verloren gehen. Für Investorinnen und Investoren ist es beunruhigend, dass in manchen Abschlüssen der Posten *Anderen* einen hohen Betrag besitzt, ohne genau zu informieren, aus welchen Artikeln dieser Posten besteht. Es kommt aber zurzeit auch vor, dass ein Unternehmen zu zahlreiche Informationen veröffentlicht sowie zu zahlreiche Posten disaggregiert – und so wesentliche Informationen verschleiert.<sup>11</sup>

Die Leistungskennzahlen des Managements liefern ebenfalls nützliche Informationen für Investorinnen und Investoren. Sie geben einen Einblick darüber, wie das Management die finanzielle Performance des Unternehmens sieht und wonach letzteres geleitet wird, sowie über die Beständigkeit der finanziellen Leistung. Doch da es auch bei der Veröffentlichung von ihnen keine genauen Vorschriften von IFRS-Standards gibt, beklagen Investorinnen und Investoren, laut dem IASB, dass häufig nicht erklärt wird<sup>12</sup>,

- wie die Kennzahlen gemessen wurden,
- weshalb die Kennzahlen die Sichtweise des Managements darstellen und
- wie die Kennzahlen auf Summen und Zwischensummen von IFRS-Standards zurückgeführt werden können.

Ziel des neuen IFRS-Standards ist es zumindest, alle diese zuvor angeführten Probleme zu lösen. Allgemein gesagt soll die Kommunikation, insbesondere die in der Gewinn- und Verlustrechnung, verbessert werden.<sup>13</sup> Dabei sollen die Jahresabschlüsse von Unternehmen transparenter werden und die Vergleichbarkeit zwischen Abschlüssen soll erhöht werden.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Homburg und Wrede (2007), S. 883.

<sup>10</sup> Vgl. IASB (2019c), S. 10.

<sup>11</sup> Vgl. IASB (2019c), S. 11.

<sup>12</sup> Vgl. IASB (2019c), S. 12

<sup>13</sup> Vgl. IASB (2019b), Rn. BC12.

<sup>14</sup> Vgl. „IFRS - Primary Financial Statements“ (o. J.), Onlinequelle [23.02.2021].

## 2.2 Kategorien und Zwischensummen

Der Exposure-Draft sieht vor, dass Unternehmen innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung Posten Kategorien zuweisen und neue Zwischensummen bilden. Die nun zu veröffentlichenden Zwischensummen sind folgende<sup>15</sup>:

- Betriebsergebnis,
- Betriebsergebnis und Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie
- Gewinn oder Verlust vor Finanzieren und Steuern.

Wenn alle Regelungen angewandt werden, präsentieren Unternehmen die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in den folgenden Kategorien und in der folgenden Reihenfolge<sup>16</sup>:

- Operativ,
- integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- Investieren,
- Finanzieren,
- Ertragssteuer sowie
- aufgegebene Geschäftsbereiche.

### 2.2.1 Operativ

Die Operativ-Kategorie beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen von den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens. Zusätzlich müssen in dieser Kategorie alle Erträge und Aufwendungen, die nicht in den anderen Kategorien ausgewiesen werden, abgebildet werden.<sup>17</sup>

### 2.2.2 Investieren

Die Investieren-Kategorie gibt Informationen über die Erträge und Aufwendungen von Investitionsaktivitäten. In ihr enthalten sind Erträge und Aufwendungen, die größtenteils unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens generiert werden. Insbesondere inkludiert

---

<sup>15</sup> Vgl. IASB (2019a), S.6.

<sup>16</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 45.

<sup>17</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 46.

sind die Erträge und Aufwendungen von Investitionen von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie Zusatzaufwendungen, die durch Erträge und Aufwendungen von Investitionen anfallen. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind Aufwendungen, die nicht anfallen würden, wenn das Unternehmen die Investition nicht getätigt hätte.<sup>18</sup>

Erträge und Aufwendungen von Investitionen sowie deren zusätzliche Aufwendungen, die ein Unternehmen im Zuge seiner Hauptgeschäftsaktivitäten macht, sollen nicht in der Investieren-Kategorie, sondern in der Operativ-Kategorie ausgewiesen werden. Solche Erträge und Aufwendungen von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollen aber nicht in der Operativ-Kategorie aufgelistet werden, sondern in Investieren bleiben.<sup>19</sup> Ob ein Unternehmen Erträge und Aufwendungen durch Investitionen im Zuge seiner Hauptgeschäftsaktivitäten erzielt, ist individuell zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass solche Erträge und Aufwendungen ein Teil der Hauptgeschäftsaktivität sind, wenn die Investitionsrenditen ein bedeutsamer Indikator für die Betriebsleistung sind. Beispiele für Unternehmen mit Investition als Hauptgeschäftsaktivität sind Versicherungen, Immobilieninvestmentgesellschaften und nach IFRS 10 *Konzernabschluss* definierte Investitionsunternehmen.<sup>20</sup>

### 2.2.3 Finanzieren

Das Ziel der Finanzieren-Kategorie ist es, Informationen über Erträge und Aufwendungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu geben, die im Zusammenhang mit den Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens anfallen. Insbesondere sollen folgende Erträge und Aufwendungen in dieser Kategorie aufgelistet werden<sup>21</sup>:

- Erträge und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten,
- Erträge und Aufwendungen von Verbindlichkeiten durch Finanzierungstätigkeiten und
- Zinserträge und Zinsaufwendungen von anderen Verbindlichkeiten.

Bargeld und Bargeldäquivalente inkludieren Zinserträge sowie Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Zahlungsmitteläquivalenten. Letztere sind kurzfristige, hochliquide

---

<sup>18</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 47.

<sup>19</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 48.

<sup>20</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B27.

<sup>21</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 49.

Investitionen, die ohne großen Aufwand in eine zuvor bekannte Summe an Bargeld umgewandelt werden können – und zwar ohne ein signifikantes Wertänderungsrisiko.<sup>22</sup>

Die Erträge und Aufwendungen von Verbindlichkeiten durch Finanzierungstätigkeiten beinhalten folgende Verbindlichkeiten<sup>23</sup>:

- Kredite, Schuldverschreibungen, Anleihen, Hypotheken,
- Leasing-Verbindlichkeiten sowie
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Erträge und Aufwendungen von Verbindlichkeiten durch Finanzierungstätigkeiten beinhalten folgende Erträge und Aufwendungen<sup>24</sup>:

- Zinsaufwendungen (z. B. von Leasing Verbindlichkeiten oder Krediten),
- Aufwendungen von Schuldentilgung und Schuldenrestrukturierung,
- Gewinne und Verluste von beizulegenden Zeitwerten sowie
- Dividenden von Anteilen, die als Verbindlichkeiten klassifiziert sind.

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen von anderen Verbindlichkeiten beinhalten<sup>25</sup>

- Zinserträge durch Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen nach Anwendung von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*,
- Diskontierung von Stilllegungen, Restaurationen oder ähnliche Verbindlichkeiten,
- Diskontierung von anderen langfristigen Rückstellungen, z. B. Garantierückstellung, und
- Steigerung in den Barwerten der Verkaufskosten von Anlagevermögen, die zum Verkauf gehalten werden und durch das Fortschreiten der Zeit entstehen, wie in IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* beschrieben wird.

Falls ein Unternehmen die Finanzierung als einen seiner Hauptgeschäftsprozesse betreibt, muss es sich zwischen einer der beiden folgenden Rechnungslegungs-Politiken entscheiden. Entweder es weist Erträge und Aufwendungen von Finanzierungstätigkeiten sowie von Bargeld und Bargeldäquivalenten, die mit der Bereitstellung der Finanzierung für Kundinnen und Kunden im

---

<sup>22</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B34.

<sup>23</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B35.

<sup>24</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B36.

<sup>25</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B37.

Zusammenhang stehen, in der Kategorie Operativ aus – oder es weist alle Erträge und Aufwendungen von Finanzierungsaktivitäten, Bargeldern und Bargeldäquivalenten in der Operativ-Kategorie aus.<sup>26</sup>

#### 2.2.4 Andere Kategorien

In der Kategorie *integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* soll ein Unternehmen Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausweisen.<sup>27</sup> Es können nur assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, der Definition von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entsprechen. Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen beinhalten<sup>28</sup>

- den Gewinn- bzw. Verlustanteil an integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- Wertminderungsverluste und Rückwirkungen von Wertminderungsverlusten von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie
- Gewinne und Verluste durch Veräußerungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

In der Kategorie *Ertragssteuer* soll ein Unternehmen Ertragssteuererträge und Ertragssteueraufwendungen ausweisen, die durch die Anwendung von IAS 12 *Ertragssteuer* entstehen.<sup>29</sup>

In der Kategorie *Aufgegebene Geschäftsbereiche* soll ein Unternehmen den Betrag für die Summe aller aufgegebenen Geschäftsbereichsaktivitäten nach IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* ausweisen.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 51.

<sup>27</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 53

<sup>28</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B38.

<sup>29</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 54.

<sup>30</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 55

## 2.3 Fremdwährungsdifferenzen

Innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung müssen Unternehmen Fremdwährungsdifferenzen in der gleichen Kategorie klassifizieren wie die Artikel, die zu der Fremdwährungsdifferenz geführt haben. Demzufolge muss ein Unternehmen<sup>31</sup>

- bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne verlängerte Kreditlaufzeiten, die in einer Fremdwährung denominated sind, die daraus entstehenden Fremdwährungsdifferenzen in derselben Kategorie klassifizieren wie die Aufwendungen für den Ankauf der Waren, das ist meist die Operativ-Kategorie, und
- bei einem Schuldtitel, der von einem Unternehmen ausgegeben wird und in einer Fremdwährung denominated wird, müssen die Fremdwährungsdifferenzen in derselben Kategorie klassifiziert werden wie die Zinsaufwendungen des Schuldtitels, das ist die Finanzieren-Kategorie, es sei denn, ein Unternehmen betreibt Finanzierung als eine seiner Hauptgeschäftsaktivitäten.

## 2.4 Derivate und Sicherungsgeschäfte

Gewinne und Verluste von finanziellen Instrumenten, die als Sicherungsgeschäft nach IFRS 9 oder IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* vorgesehen sind, müssen<sup>32</sup>

- in der Operativ-Kategorie klassifiziert werden, wenn die Sicherungsgeschäfte für die Verwaltung von Ertrags- und Aufwendungsrisiken der Operativ-Kategorie verwendet werden,
- in der Finanzieren-Kategorie klassifiziert werden, wenn die Sicherungsgeschäfte für die Verwaltung von Ertrags- und Aufwendungsrisiken der Finanzieren-Kategorie verwendet werden, und
- in der Investieren-Kategorie klassifiziert werden, wenn die Sicherungsgeschäfte für die Verwaltung von Risiken von Ertrags- und Aufwendungsrisiken der Investieren-Kategorie verwendet werden – und in allen anderen Fällen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Derivate, die zur Risikosteuerung genutzt werden, aber nicht als Sicherungsgeschäfte laut IFRS 9 oder IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* gesehen werden.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B39.

<sup>32</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 57.

<sup>33</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 58.

Gewinne und Verluste von Derivaten, die nicht in der Risikosteuerung verwendet werden, werden in der *Investieren*-Kategorie klassifiziert. Wenn aber diese Derivate im Zuge der Hauptgeschäftsaktivität verwendet werden, müssen sie stattdessen in der *Operativ*-Kategorie klassifiziert werden.<sup>34</sup>

## 2.5 Summen und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Wie in Kapitel 2.2 angesprochen wurde, müssen folgende Summen und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sein<sup>35</sup>:

- Betriebsergebnis,
- Betriebsergebnis und Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- Gewinn oder Verlust vor Finanzieren und Steuern,
- Gewinn oder Verlust.

In *Operativer Gewinn oder Verlust* sollen alle Erträge und Aufwendungen inkludiert sein, die in der *Operativ*-Kategorie enthalten sind.

Falls ein Unternehmen keine integral assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen hat, muss es die Zwischensumme *Operativer Gewinn oder Verlust und Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* nicht präsentieren.<sup>36</sup>

In der Summe *Gewinn und Verlust vor Finanzierung und Steuern* sollen Daten aus folgenden Kategorien und Summen enthalten sein<sup>37</sup>:

- operativer Gewinn oder Verlust,
- Erträge und Aufwendungen aus integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie
- Erträge und Aufwendungen aus der *Investieren*-Kategorie.

---

<sup>34</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 59.

<sup>35</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 60.

<sup>36</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 62.

<sup>37</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 63.

Ein Unternehmen soll die Zwischensumme *Gewinn oder Verlust vor Finanzieren und Steuern* nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen, wenn alle Erträge und Aufwendungen von Finanzierungstätigkeiten oder alle Erträge und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten in die *Operativ*-Kategorie klassifiziert werden. Das gilt auch, wenn das Unternehmen Erträge und Aufwendungen von anderen Verbindlichkeiten in der *Finanzieren*-Kategorie ausweist.<sup>38</sup>

## 2.6 Aggregation und Disaggregation

Ein Jahresabschluss entsteht durch die Verarbeitung und Zusammenfassung von Transaktionen eines Unternehmens. Diese Transaktionen und anderen Events erschaffen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen. Aggregiert ein Unternehmen zu zahlreiche von diesen Informationen in seinem Jahresabschluss, könnten für Stakeholderinnen und Stakeholder bedeutsame Details durch die Zusammenfassung verloren gehen. Wird die Disaggregation aber so stark betrieben, dass alle Transaktionen und andere Events individuell dargestellt werden, ist es aufgrund der großen Anzahl an Informationen schwer, diese zu verstehen. Um beide Szenarien zu verhindern, müssen sich nun Unternehmen, laut dem Exposure-Draft, an die folgenden 3 Prinzipien bei Aggregation und Disaggregation halten<sup>39</sup>:

- Artikel sollen anhand von Charakteristiken klassifiziert und aggregiert werden,
- Artikel, die nicht die gleichen Charakteristiken teilen, sollen nicht aggregiert werden und
- Aggregation und Disaggregation im Jahresabschluss sollen relevante Informationen nicht unklar machen oder die Verständlichkeit der Informationen reduzieren.

Bei der Offenlegung von Informationen im Jahresabschluss oder im Anhang soll die Beschreibung der Artikel die Charakteristiken wahrheitsgetreu widerspiegeln.<sup>40</sup>

Um herauszufinden, welche Jahresabschlussposten ein Unternehmen im Jahresabschluss präsentieren bzw. welche Posten es im Anhang erläutern muss, soll es die Prinzipien der Aggregation und Disaggregation befolgen. Der Exposure-Draft schlägt vor, dass Unternehmen folgende Schritte ausführen, um den Prinzipien der Aggregationen und Disaggregation zu folgen<sup>41</sup>:

---

<sup>38</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 64.

<sup>39</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 25.

<sup>40</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 26.

<sup>41</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B6.

- Identifizierung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträgen und Aufwendungen, die von individuellen Transaktionen oder anderen Events entstehen,
- Klassifizierung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträgen und Aufwendungen in Gruppen anhand ihrer Charakteristiken (z. B. ihre Art, ihre Funktion, ihrer Messgrundlage); das Resultat soll die Präsentation von Jahresabschlussposten mit Artikeln sein, die mindestens eine Charakteristik gemeinsam haben, und
- Aufteilung der präsentierten Posten im Jahresabschluss anhand weiterer Charakteristiken und Offenlegung der Artikel im Anhang, wenn diese wesentlich sind.

Ein Unternehmen muss diesen 3 Schritte nicht zwingend folgen, um die Prinzipien der Aggregation und Disaggregation einzuhalten. Unternehmen sollen aber diese Schritte bei der Aggregation von Posten berücksichtigen.

Da ein Jahresabschluss eine strukturierte und vergleichbare Zusammenfassung sein soll, werden häufig Posten, die auch unterschiedliche Charakteristiken haben, zusammengefasst. Im Anhang bestimmt aber das Prinzip der Wesentlichkeit die Aggregation und Disaggregation. Deshalb müssen Posten mit unterschiedlichen Charakteristiken im Anhang in ihre Bestandteile aufgegliedert werden, falls die daraus resultierenden Informationen wesentlich sind. Im Jahresabschluss müssen aggregierte Posten, die als Jahresabschlussposten dargestellt werden, mindestens eine weitere andere Charakteristik als die, der Definition dieses bestimmten Elements zu entsprechen, teilen.<sup>42</sup>

Hier folgt ein Beispiel, um Aggregation und Disaggregation besser zu veranschaulichen. Ein Unternehmen hält wesentliche Beträge von Finanzvermögenswerten, die Eigenkapitalinstrumente sind, und wesentliche Beträge von Finanzvermögenswerten, die Schuldtitel sind. Beide Finanzvermögen teilen die Charakteristik, dass sie mit beizulegendem Zeitwert durch Gewinn und Verlust bewertet werden. Deswegen werden beide im Jahresabschluss unter dem Jahresabschlussposten *Finanzvermögenswerte bewertet mit beizulegendem Zeitwert durch Gewinn und Verlust* zusammengefasst. Aber Finanzvermögen, die Eigenkapitalinstrumente sind, und Finanzvermögen, die Schuldtitel sind, setzen ein Unternehmen unterschiedlichen Risiken aus. Daher muss das Unternehmen im Anhang das Finanzvermögen als Eigenkapitalinstrumente separat vom Finanzvermögen als Schuldtitel darstellen. Das gilt nur, wenn die daraus resultierenden Informationen wesentlich sind.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B8 f.

<sup>43</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn B10.

Immaterielle Vermögensgegenstände dürfen aggregiert werden, obwohl sie nicht die gleichen Charakteristiken teilen, aber ein kaum aussagendes Label wie *Andere* würde ohne zusätzliche Informationen nicht die Charakteristiken der Artikel wahrheitsgetreu widerspiegeln. Deswegen soll ein Unternehmen<sup>44</sup>

- immaterielle Vermögensgegenstände mit anderen Artikeln aggregieren, die ähnliche Charakteristiken haben und in einer Weise beschrieben werden können, die die Charakteristiken der aggregierten Artikel wahrheitsgetreu widerspiegelt, oder
- immaterielle Vermögensgegenstände mit anderen Artikeln aggregieren, die nicht die gleichen Charakteristiken teilen, aber die in einer Weise beschrieben werden können, die die unähnlichen Artikel wahrheitsgetreu widerspiegelt.

Falls die gerade aufgezeigte Anleitung zu keiner wahrheitsgetreuen Präsentation führt, soll ein Unternehmen im Anhang Informationen über die Zusammensetzung der aggregierten Posten offenlegen. Das beinhaltet z. B. die Angabe, dass der aggregierte Posten aus mehreren nicht wesensgleichen immateriellen Vermögensgegenständen besteht, sowie die Angabe des Betrags und der Art des größten Artikels in der Aggregation.<sup>45</sup>

## 2.7 Analyse von operativen Aufwendungen

Unternehmen müssen ihre Aufwendungen, die als operative Aufwendungen klassifiziert sind, entweder mit dem Umsatzkosten- oder mit dem Gesamtkostenverfahren im Jahresabschluss präsentieren. Ein Unternehmen kann mit den neuen Regelungen nicht mehr selbst frei entscheiden, welches von beiden Analyseverfahren es einsetzen will. Der Exposure-Draft gibt vor, dass ein Unternehmen nun das Verfahren verwenden muss, das die meisten nützlichen Informationen bringt. Bei der Wahl der Analyseverfahren sollen folgende Punkte berücksichtigt werden<sup>46</sup>:

- Die Methode, die den Stakeholderinnen und Stakeholdern die meisten nützlichen Informationen über die Rentabilität des Unternehmens zur Verfügung stellt, soll ausgewählt werden. Zum Beispiel sind für ein Service-Unternehmen die Personalkosten eine nützliche Information zur Beurteilung der Rentabilität, weswegen hier das Gesamtkostenverfahren für Stakeholderinnen und Stakeholder relevanter ist.

---

<sup>44</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 27.

<sup>45</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 28.

<sup>46</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B45.

- Die Methode, die am besten repräsentiert, wie das Unternehmen geführt wird und wie das Management intern berichtet, soll ausgewählt werden. Zum Beispiel könnte ein Unternehmen mit Finanzierungsaktivitäten als Hauptgeschäftsaktivität der Meinung sein, dass eine detailliertere Analyse der Aufwendungen, wie es bei dem Gesamtkostenverfahren üblich ist, mehr nützliche Informationen beim internen Berichterstaten bringt.
- Industrievergleich: Durch eine ähnliche Methodenauswahl innerhalb eines Industriesektors können Stakeholderinnen und Stakeholder die einzelnen Unternehmen des Industriesektors besser vergleichen.
- Wenn das Umsatzkostenverfahren willkürlich wäre und es deswegen keine ausreichend klare Darstellung der einzelnen Posten zeigt, soll das Gesamtkostenverfahren eingesetzt werden.

Jedes Unternehmen, das die Aufwendungen in der Operativ-Kategorie mit dem Umsatzkostenverfahren analysiert, muss im Anhang eine Analyse der gesamten operativen Aufwendungen mit dem Gesamtkostenverfahren offenlegen.<sup>47</sup>

Das Umsatzkostenverfahren und das Gesamtkostenverfahren unterscheiden sich grundsätzlich anhand zwei Kriterien. Einerseits bei der Definition der Aufwendungen und andererseits bei der Gruppierung der Aufwendungen. Bezüglich der Definition der Aufwendungen, sind beim Gesamtkostenverfahren alle Aufwendungen inbegriffen, unabhängig davon, ob sie einer umsatzwirksamen Leistung oder einem umsatzwirksamen Produkt der Periode zugewiesen werden können. Deswegen sind beim Gesamtkostenverfahren auch Aufwendungen für Halbfertigprodukte aufgelistet. Beim Umsatzkostenverfahren werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die auch einem umsatzwirksamen Produkt oder einer umsatzwirksamen Leistung der Rechnungslegungsperiode zugewiesen werden können. Bestandsveränderungen von Halbfertigprodukte werden im Umsatzkostenverfahren nicht erfasst. Die Gruppierung der Aufwendungen im Gesamtkostenverfahren entspricht eher einer Gruppierung nach Kostenarten, da Personalkosten und Materialkosten gesondert ausgewiesen werden. Im Gegensatz dazu ähnelt die Gruppierung der Aufwendungen beim Umsatzkostenverfahren, durch die Darstellung von Verwaltungs- und Vertriebsaufwendungen, einer Gruppierung nach Funktionen.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. B48.

<sup>48</sup> Vgl. Heesen und Gruber (2009), S. 30.

## 2.8 Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung

Ein Unternehmen muss zusätzlich zu den Posten, die andere IFRS-Standards vorschreiben, folgende Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen, wobei die grünen Posten die neu darzustellenden Posten nach dem Exposure-Draft sind<sup>49;50</sup>:

- Umsatzerlöse, wobei Versicherungseinnahmen und Zinserträge – berechnet mit der Effektivzinssatzmethode – getrennt ausgewiesen werden,
- Erträge oder Aufwand von Finanzierungsaktivitäten,
- Anteil am Gewinn oder Verlust von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, klassifiziert im Einklang mit Paragraph 20D von IFRS 12 *Disclosure of Interest in Other Entities*,
- Anteil am Gewinn oder Verlust von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, klassifiziert im Einklang mit Paragraph 20D von IFRS 12 *Disclosure of Interest in Other Entities*,
- Ertragssteueraufwand,
- die Summe von allen aufgegebenen Geschäftsbereichen im Einklang mit IFRS 5 sowie
- Umsatzkosten (nur bei Umsatzkostenverfahren).

## 2.9 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Der Exposure-Draft führt eine Definition des Begriffs *außerordentliche Erträge und Aufwendungen* ein. Diese sind Erträge und Aufwendungen mit einem begrenzten Vorhersagewert. Ein Aufwand bzw. ein Ertrag hat einen limitierten Vorhersagewert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Aufwendungen und Erträge, die ähnlich im Wert und in den Eigenschaften sind, in der nächsten zukünftigen Rechnungslegungsperiode nicht mehr aufkommen werden.<sup>51</sup>

Ein Unternehmen soll im Anhang folgende Informationen zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen offenlegen<sup>52</sup>:

- den Betrag jedes außerordentlichen Ertrags- bzw. Aufwandsposten, der der Berichtsperiode zugewiesen ist,

---

<sup>49</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 65.

<sup>50</sup> Vgl. Wagenhofer (2020), IAS 1.82.

<sup>51</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 100.

<sup>52</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 101.

- eine narrative Beschreibung von der Transaktion oder dem anderen Event, das zum Auftreten des Artikels führte, und wieso erwartet wird, dass Erträge und Aufwendungen, die ähnlich im Wert und in den Eigenschaften sind, nicht mehr in den nächsten Berichtsperioden aufkommen werden,
- die Posten im Jahresabschluss, die den außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsposten zugeordnet werden, sowie
- eine Analyse der zugeordneten Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren, wenn ein Unternehmen die Analyse der Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Umsatzkostenverfahren vornimmt.

Erträge und Aufwendungen von wiederkehrenden Neubewertungen und von Posten, die nach aktuellem Wert angesetzt werden, werden grundsätzlich nicht als außerordentliche Erträge und Aufwendungen klassifiziert, da sich davon ausgehen lässt, dass sich ihr Wert in jeder Rechnungslegungsperiode ändert.<sup>53</sup>

## 2.10 Leistungskennzahlen des Managements

Der Exposure-Draft führt die Definition für Leistungskennzahlen des Managements ein und verpflichtet Unternehmen, diese im Anhang offenzulegen. Leistungskennzahlen des Managements sind Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen, die<sup>54</sup>

- in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses verwendet werden,
- die von IFRS-Standards vorgegebenen Summen und Zwischensummen ergänzen sowie
- bei Lesenden des Jahresabschlusses den Blick des Managements auf einen Aspekt der Unternehmensperformance kommunizieren.

Die folgenden Summen sind Zwischensummen, die von IFRS-Standards vorgegeben werden, und keine Leistungskennzahlen des Managements<sup>55</sup>:

- die Summen und Zwischensummen der Gesamtergebnisrechnung (siehe Kapitel 2.5),
- Bruttogewinn oder Bruttoverlust (Umsatz minus Umsatzkosten) und ähnliche Zwischensummen, die eine Differenz zwischen einem Umsatztyps und den Aufwendungen

---

<sup>53</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 102.

<sup>54</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 103.

<sup>55</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 104.

darstellen, die bei der Entstehung des Umsatzes generiert werden (z. B. Zinsüberschüsse, Versicherungsleistungsergebnis),

- operativer Gewinn oder Verlust vor Abschreibung,
- Gewinn oder Verlust von fortlaufenden Geschäftstätigkeiten sowie
- Gewinn oder Verlust vor Steuern.

Leistungskennzahlen des Managements sollen<sup>56</sup>

- Aspekte der finanziellen Performance des Unternehmens an Lesende des Jahresabschlusses wahrheitsgetreu vermitteln sowie
- in einer klaren und verständlichen Weise beschrieben sein, die Lesende nicht in die Irre leitet.

Bei der Offenlegung der Leistungskennzahlen im Anhang muss ein Unternehmen für jede Kennzahl folgende Informationen liefern:

- eine Erklärung, wieso die Leistungskennzahl den Performance-Blick des Managements kommuniziert, inklusive einer Beschreibung von
  - der Berechnung der Kennzahl und
  - den nützlichen Informationen über die Unternehmensperformance, die die Kennzahl liefert,
- eine Überleitung von den Leistungskennzahl zu den am besten vergleichbaren Zwischensummen oder Summen, die – wie in Kapitel 2.5 beschrieben – von IFRS-Standards vorgegeben werden, aber keine Leistungskennzahlen sind,
- die Effekte auf die Einkommenssteuer und auf nicht beherrschende Anteile für jeden Einzelposten, die in der zuvor genannten Überleitung offengelegt wurden, und
- wie das Unternehmen diesen Einkommenssteuereffekt berechnet.

Wenn ein Unternehmen die Berechnung von Leistungskennzahl ändert, neue Leistungskennzahlen einführt oder eine der Leistungskennzahlen, die im letzten Jahresabschluss offengelegt wurden, entfernt, muss es<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 105.

<sup>57</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 106.

- eine ausreichende Erklärung im Anhang offenlegen, damit Stakeholderinnen und Stakeholder die Änderung und den Effekt dieser Veränderungen verstehen,
- den Grund, wieso die Kennzahlen geändert, hinzugefügt oder entfernt wurden, offenlegen sowie
- die offengelegte Information so neu formulieren, dass sich die Veränderungen der Kennzahlen darin widerspiegeln.

## **2.11 Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**

Der Exposure-Draft hat erstmals eine Definition von integrale und nicht integrale assoziierte Unternehmen eingeführt. Ein Unternehmen muss jedes assoziierte Unternehmen und Joint Venture, das mit der Equity-Methode (siehe nächster Absatz) bilanziert wird, in integral oder nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen klassifizieren. Diese Klassifizierung darf nur geändert werden, wenn sich die Beziehung zwischen dem bilanzierenden Unternehmen und dem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ändert. Bei einer Reklassifizierung muss im Anhang offengelegt werden, wie sich die Beziehung zum assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture geändert hat.<sup>58</sup>

Die Equity-Methode zählt genauso wie die Marktwertmethode und die Anschaffungskostenmethode zu den Bewertungsverfahren für Beteiligungen im Jahresabschluss. Sie ist eine modifizierte Zeitwertbilanz, da die Bewertung der Beteiligung in den nachfolgenden Jahren von der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals (Equity) des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens und damit vom Bilanzkurs abhängt.<sup>59</sup> Laut IFRS ist die Equity-Methode nur anzuwenden, wenn das anteilbesitzende Unternehmen über einen maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens verfügt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss hat, wenn es 20 bis 50 % der Anteile besitzt.<sup>60</sup>

Die Interdependenz ist ein effektiver Indikator, um zu bestimmen, ob ein assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture integral oder nicht integral ist. Wenn die Interdependenzen zwischen

---

<sup>58</sup> Vgl. IASB (2019a), S. 74.

<sup>59</sup> Vgl. von Colbe u. a. (2010), S. 513.

<sup>60</sup> Vgl. Wagenhofer (2020), IAS 28.5 ff.

bilanzierendem Unternehmen und assoziiertem Unternehmen bzw. Joint Venture signifikant sind, deutet dies auf eine integrale Beziehung hin. Beispiele für signifikante Interdependenzen sind folgende<sup>61</sup>:

- intrigierte Geschäftsbereiche mit dem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture,
- einen geteilten Namen oder eine geteilte Marke mit dem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture, so dass es für Außenstehende so wirkt, als wären beide Unternehmen ein gemeinsames Unternehmen (obwohl das bilanzierende Unternehmen getrennt geführt wird) und
- eine Kundinnen- und Kunden- bzw. Lieferantinnen- und Lieferanten-Beziehung mit dem assoziierten Unternehmen zu haben, die nur schwer zu ersetzen ist.

## 2.12 Gesamtergebnisrechnung

In der Gesamtergebnisrechnung muss ein Unternehmen folgende Summen präsentieren, die den Summen des IAS 1 entsprechen<sup>62</sup>:

- Gewinn oder Verlust,
- sonstiges Ergebnis insgesamt sowie
- Gesamtergebnis, das die Summe aus Gewinn oder Verlust und gesamtes sonstiges Ergebnis ist.

Erträge und Aufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung sollen zusätzlich in die folgenden zwei Kategorien eingeteilt werden<sup>63</sup>:

- permanente Neubewertungen außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- Erträge und Aufwendungen, die in Zukunft in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind, wenn spezielle Bedingungen erfüllt sind.

In jeder der beiden zuvor genannten Kategorien in der Gesamtergebnisrechnung soll es einen Posten für den Anteil vom sonstigen Ergebnis, generiert von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, und einen Posten für den Anteil vom sonstigen Ergebnis, generiert von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, geben.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> Vgl. IASB (2019a), S. 75.

<sup>62</sup> Vgl. Wagenhofer (2020), IAS 1.81A.

<sup>63</sup> Vgl. IASB (2019a); Rn. 74.

<sup>64</sup> Vgl. IASB (2019a); Rn. 75.

## 2.13 Bilanz

Der Exposure-Draft ändert die Bilanz durch zwei Arten – einerseits durch die neuen Bestimmungen von Aggregationen und Disaggregation, wie in Kapitel 2.6 beschrieben, und andererseits durch neue verpflichtende Bilanzposten. Neben den von anderen IFRS-Standards vorgeschriebenen Bilanzposten muss eine Bilanz nun zusätzlich folgende Posten enthalten, wobei die grün markierten Bilanzposten neu sind<sup>65; 66</sup>:

- Sachanlagen,
- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien,
- immaterielle Vermögenswerte,
- **Geschäfts- und Firmenwerte,**
- finanzielle Vermögenswerte (exklusive Bargeld, Bargeldäquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen, **Investitionen in integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen und Investitionen in nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**),
- Verträge, die laut IFRS 17 Vermögenswerte sind,
- **Investitionen in integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,**
- **Investitionen in nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,**
- biologische Vermögenswerte nach IAS 41 *Landwirtschaft*,
- Vorräte,
- Forderungen aus Lieferung und Leistung und sonstige Forderungen,
- Bargeld und Bargeldäquivalente,
- die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören,
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und sonstige Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen,
- finanzielle Verbindlichkeiten (exklusive Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und sonstige Verbindlichkeiten),
- Verträge, die laut IFRS 17 Verbindlichkeiten sind,

---

<sup>65</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 82.

<sup>66</sup> Vgl. Wagenhofer (2020), IAS 1.54.

- Verbindlichkeiten und Vermögenswerte aus laufenden Steuern nach IAS 12,
- latente Steuern nach IAS 12,
- Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind,
- nicht beherrschende Anteile, die im Eigenkapital dargestellt werden, sowie
- gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der Muttergesellschaft zugeordnet sind.

## 2.14 Cashflow-Statement

Im Exposure-Draft sind auch Änderungsvorschläge zu anderen IFRS-Standards als IAS 1 enthalten. Die neuen Vorschriften zum Cashflow-Statement gehören dazu, da hier Teile des IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* angepasst werden.

Der IAS 7 verpflichtet Unternehmen, den operativen Cashflow offenzulegen. Unternehmen haben zurzeit die Möglichkeit, diesen Cashflow entweder durch die direkte oder durch die indirekte Methode zu ermitteln. Bei der direkten Methode gibt es keine Veränderungen zu den bestehenden Vorschriften. Bei der indirekten Methode ist der Startpunkt der Berechnung nicht mehr der Gewinn oder Verlust, sondern das Betriebsergebnis, das nun jedes Unternehmen ausweisen muss.<sup>67</sup>

Die indirekte Methode zur Ermittlung der Cashflows wird von den meisten Unternehmen und Analystinnen und Analysten bevorzugt. Bei dieser werden ausgehend vom Startpunkt (früher Gewinn oder Verlust, nun Betriebsergebnis) die Aufwendungen und Erträge zurückgerechnet, die keinen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung haben. Übliche Beispiele von Aufwendungen, die keinen Cashflow besitzen, sind Abschreibungen, Rückstellungsveränderungen und latente Steuern.<sup>68</sup>

Bei der direkten Ermittlung der Cashflows werden von den zahlungswirksamen Erträgen die zahlungswirksamen Aufwendungen abgezogen. Zu den zahlungswirksamen Erträgen, die dem operativen Cashflow zugeordnet werden können, zählen u. a.<sup>69</sup>:

- Einzahlungen aus Umsatz

---

<sup>67</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 18 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Hasler (2011), S. 170.

<sup>69</sup> Vgl. „Cash Flow Berechnung - direkte und indirekte Methode“ (o. J.), Onlinequelle [11.03.2021].

- Einzahlungen aus Forderungen sowie
- Sonstige Einzahlungen

Zu den zahlungswirksamen Aufwendungen, die dem operativen Cashflow zugeordnet werden können, zählen u. a.:

- Auszahlungen für Personal
- Auszahlungen für Verbindlichkeiten
- Auszahlungen für Material und
- Sonstige Auszahlungen

Auch bei den Cashflows von Zinsen und Dividenden gibt es Änderungen. Grundsätzlich gilt, dass Zinseinnahmen, Dividendeneinnahmen, Zinsausgaben und Dividendenausgaben separat voneinander präsentiert werden müssen – und zwar in einer von Periode zu Periode konsistenten Art. Zu welchem Cashflow nun jede dieser Einnahme- und Ausgabenarten zugeordnet gehört, wurde geändert.<sup>70</sup>

Bei der bislang gültigen Version bestand ein Wahlrecht für die Einteilung von Zinseinnahmen, Dividendeneinnahmen, Zinsausgaben und Dividendenausgaben. Unternehmen konnten selbst frei entscheiden, ob diese Einnahmen und Ausgaben als Operativer Cashflow, Cashflow von Investitionstätigkeiten oder Cashflow von Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.<sup>71</sup> Dieses Wahlrecht entfernt der Exposure-Draft.

Nun muss jedes Unternehmen, laut den neuen Vorgaben, Dividendenausgaben als Cashflow von Finanzierungstätigkeiten klassifizieren. Die folgenden Vorschriften gelten nur für Unternehmen, die der Sonderbestimmung nicht entsprechen. Diese Unternehmen müssen Zinsausgaben als Cashflow von Finanzierungstätigkeiten klassifizieren. Das gilt auch für Zinsausgaben, die als Teil eines Vermögenswertes nach IAS 23 aktiviert wurden. Einnahmen von Zinsen und Dividenden müssen als Cashflow von Investitionstätigkeiten klassifiziert werden. Dividendeneinnahmen müssen auch als Cashflow von Investitionstätigkeiten klassifiziert werden und Zinseinnahmen als Cashflow von Finanzierungstätigkeiten.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 31.

<sup>71</sup> Vgl. Gordon u. a. (2017), S. 840.

<sup>72</sup> Vgl. IASB (2019a), Rn. 33A f.

Die folgende Sonderbestimmung gilt für alle Unternehmen, die Finanzierung an Kundinnen und Kunden als Hauptgeschäftsaktivität betreiben oder im Zuge der Hauptgeschäftsaktivitäten in Vermögenswerte investieren, die unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag generieren. Diese Unternehmen müssen die Zinseinnahmen, Dividendeneinnahmen und Zinsausgaben entweder als operativen Cashflow, Cashflow aus Investitionstätigkeiten oder Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten klassifizieren. Als welchen dieser Cashflows die Einnahmen und Ausgaben klassifiziert werden müssen, hängt davon ab, in welcher Kategorie die korrespondierenden Erträge und Aufwendungen eingeordnet wurden. Wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung alle Erträge und Aufwendungen in Finanzieren klassifiziert wurden, müssen die korrespondierenden Zinseinnahmen, Zinsausgaben und Dividendeneinnahmen auch in Finanzieren klassifiziert werden. Sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die jeweiligen Erträge und Aufwendungen in unterschiedlichen Kategorien klassifiziert worden, muss sich das Unternehmen für einen korrespondierenden Cashflow entscheiden und dort alle Zinseinnahmen, Zinsausgaben und Dividendeneinnahmen ausweisen.<sup>73</sup> In Tabelle 1 sind die Klassifizierungsvorschriften der Zins- und Dividendeneinnahmen sowie der Zins- und Dividendenausgaben abgebildet.

Die Dividendeneinnahmen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollen als Cashflow aus Investitionstätigkeiten klassifiziert werden. Die Cashflows aus Investitionstätigkeiten von integral und nicht integral assoziierten Unternehmen sollen separat dargestellt werden.<sup>74</sup>

Cashflow Artikel	meisten Unternehmen	Spezialregelung
Zinseinnahmen	Finanzieren	Die Klassifizierung im Cashflow Statement hängt von Klassifizierung der korrespondierenden Einkünfte und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ab
Zinsausgaben	Investieren	
Dividendeneinnahmen	Investieren	
Dividendenausgaben	Finanzieren	

Tabelle 1: Klassifizierung Zins- und Dividendeneinnahmen sowie -ausgaben,  
Quelle: Eigene Darstellung nach IASB (2019a), S. 14.

<sup>73</sup> Vgl. IASB (2019a); Rn. 34B ff.

<sup>74</sup> Vgl. IASB (2019a); Rn. 38A.

## 2.15 Definitionen

Der IASB sieht Begriffsdefinitionen als integraler Teil des neuen Standards an, weswegen der Exposure-Draft auch Definitionen auflistet. Die nachfolgenden Begriffsdefinitionen wurden entweder neu eingeführt oder vom IAS 1 verändert übernommen. Begriffsdefinitionen, die unverändert übernommen werden sind hier nicht aufgelistet.

Die neuen Begriffsdefinitionen für den IFRS 1 lauten<sup>75</sup>:

Aggregation	Das Zusammenführen von Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen oder Cashflows die ähnliche Eigenschaften teilen und in der selben Klassifikation eingeschlossen sind
Klassifikation	Das Sortieren von Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen und Cashflows auf Basis von geteilten Eigenschaften
Disaggregation	Die Trennung eines Artikels oder einer Gruppe von Artikeln in einzelne Komponenten
Finanzierungsaktivitäten	Aktivitäten die den Empfang oder das Nutzen einer Ressource eines Finanzanbieters involvieren mit der Erwartung, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ressource wieder an den Finanzanbieter zurückgegeben wird; und</li><li>• der Finanzanbieter durch das Erhalten einer Finanzgebühr kompensiert wird, die von dem Wert der Ressource und der Laufzeit abhängig ist.</li></ul>
Erträge und Aufwendungen von Investitionen	Erträge und Aufwendungen von Vermögensgegenstände, ausgenommen Bargeld und Bargeldäquivalente, die eigenständig und größtenteils unabhängig von anderen Ressourcen eines Unternehmen eine Rendite erwirtschaften
Leistungskennzahlen des Managements	Zwischensummen der Gewinn- und Verlustrechnung die:

---

<sup>75</sup> Vgl. IASB (2019a); S. 41 f.

- in der öffentlichen Kommunikation außerhalb der Jahresabschlüsse verwendet werden
- Summen oder Zwischensummen, die von IFRS Standards spezifiziert werden, ergänzen; und
- den Nutzern des Jahresabschlusses die Sicht des Managements auf eine finanzielle Leistung des Unternehmens vermitteln.

Anhang	bereitgestellte Informationen in Finanzberichten zusätzlich zu denen, die in den Hauptabschlussbestandteilen präsentiert werden
Hauptabschlussbestandteile	die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, das Cashflow Statement
Gewinn oder Verlust	Die Summe von Erträgen abzüglich Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

## 2.16 Praxisbeispiel

Der Verfasser dieser Masterarbeit zeigt nun anhand eines praktischen Beispiels, wie die Änderungsvorschläge des Exposure-Drafts umgesetzt werden können. Das Ziel dahinter ist es, besser zu vermitteln, wie die neuen Regelungen – angewandt an einem praktischen Beispiel – aussehen können. Das Beispiel beschränkt sich dabei auf die Gewinn- und Verlustrechnung, da dort die Änderungen einerseits umfangreich und andererseits ohne zahlreiche Annahmen adäquat darstellbar sind.

Als Vorlage für das Praxisbeispiel wurde der Konzernabschluss 2019 der Andritz AG ausgewählt. Letztere ist ein österreichischer Maschinen- und Anlagenbauer mit Hauptsitz in Graz, der über 27 000 Mitarbeiter an 280 Standorten in mehr als 40 Ländern hat.<sup>76</sup> Der Aufbau und die Zahlen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurden aus dem veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2019 der Andritz-Gruppe entnommen. Er entspricht damit den damals gültigen IFRS/IAS-Regelungen.<sup>77</sup>

(in TEUR)	2019	2018
1 Umsatz	6.673.896	6.031.455
2 Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 34.675	- 3.372
3 Aktivierte Eigenleistungen	6.462	1.835
	6.645.683	6.029.918
4 Sonstige betriebliche Erträge	96.201	89.270
5 Materialaufwand	- 3.305.190	- 2.987.737
6 Personalaufwand	- 2.015.220	- 1.786.998
7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 883.912	- 846.404
8 Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen (EBITDA)	537.562	498.049
9 Abschreibungen und Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	- 270.554	- 160.550
10 Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwerte	- 29.122	- 15.884
11 Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	237.886	321.615
12 Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	- 125	21
13 Zinserträge	21.246	22.068
14 Zinsaufwendungen	- 69.267	- 46.549
15 Sonstiges Finanzergebnis	- 8.824	7.079
16 Finanzergebnis	- 56.970	- 17.381
17 Ergebnis vor Steuern (EBT)	180.916	304.234
18 Ertragsteuern	- 58.163	- 84.541
19 KONZERNERGEBNIS	122.753	219.693
20 Davon entfallen auf		
21 Gesellschafter der Muttergesellschaft	127.804	221.991
22 Nicht beherrschende Anteile	- 5.051	- 2.298

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung der Andritz AG 2019

Quelle: Eigene Darstellung nach „andritz-jahresfinanzbericht-2019-de-data.pdf“ [o. J.], S. 70.

<sup>76</sup> Vgl. „Die ANDRITZ-GRUPPE auf einen Blick“ (o. J.), Onlinequelle [20.12.2020].

<sup>77</sup> Vgl. „andritz-jahresfinanzbericht-2019-de-data.pdf“ (o. J.)

Um diese Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf den neusten Stand zu bringen, müssen die einzelnen Posten im ersten Schritt den neuen Kategorien zugeteilt werden. Die drei größten Kategorien sind *Operativ*, *Investieren* und *Finanzieren*. Grob zusammengefasst sind, wie in Kapitel 2.2.1 bis 2.2.3 beschrieben, in der Kategorie *Operativ* alle Erträge und Aufwendungen enthalten, die im Zuge der Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens entstehen, in der Kategorie *Investieren* sämtliche Erträge und Aufwendungen, die unabhängig von der Hauptgeschäftstätigkeit durch Investments entstehen, und in der Kategorie *Finanzieren* alle Erträge und Aufwendungen, die mit der Finanzierung in Verbindung stehen. Zusätzlich gibt es noch die Kategorie *integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*, wo der Anteil am Gewinn oder Verlust von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen dargestellt wird, die Kategorie *Ertragsteuer*, wo die Ertragssteuern gezeigt werden, und die Kategorie *aufgegebene Geschäftsbereiche*, wo die Erträge und Aufwendungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5 abgebildet werden.

Im ersten Schritt wurden Posten, falls es möglich war, den Kategorien zugeteilt. Diese erste Zuteilung ist in der Tabelle 3 (siehe nächste Seite) ersichtlich. Die gelb markierten Posten gehören zu der Kategorie *Operativ*, die grünen zu *Investieren* und die blauen zu *Finanzieren*. Die Posten 4 *Sonstige betriebliche Erträge* und 7 *Sonstige betriebliche Aufwendungen* wurden nicht markiert, da diese keiner Kategorie vollständig zugeordnet werden konnte. Zahlreiche Posten wie *Umsatz* und *Personalaufwand* zu *Operativ* sind leicht und logisch zuteilbar, weswegen der Verfasser in dieser Masterarbeit auch nicht genauer auf sie eingeht. Bei den anderen folgt nun eine kurze Erklärung.

Um den Posten 12 *Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* zuteilen zu können, muss im ersten Schritt bestimmt werden, welcher Anteil von dem Ergebnis von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen und welcher Anteil von dem von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen stammt. Der Betrag des Posten 12 entstammt dem Anteil am Gewinn von drei assoziierten Unternehmen und einem Gemeinschaftsunternehmen. Da alle vier Unternehmen als unwesentlich betrachtet werden und keines von ihnen einem der Kriterien für ein integral assoziiertes Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – wie in Kapitel 2.11 beschrieben – entspricht, werden alle vier als nicht integral angesehen. Erträge von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden der *Investieren*-Kategorie zugewiesen.

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
<b>(in TEUR)</b>			
		2019	2018
1	<b>Umsatz</b>	<b>6.673.896</b>	<b>6.031.455</b>
2	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 34.675 -	3.372
3	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>6.462</b>	<b>1.835</b>
		<b>6.645.683</b>	<b>6.029.918</b>
4	Sonstige betriebliche Erträge	96.201	89.270
5	<b>Materialaufwand</b>	<b>- 3.305.190 -</b>	<b>2.987.737</b>
6	<b>Personalaufwand</b>	<b>- 2.015.220 -</b>	<b>1.786.998</b>
7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 883.912 -	846.404
8	<b>Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern und Abschreibungen (EBITDA)</b>	<b>537.562</b>	<b>498.049</b>
9	<b>Abschreibungen und Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen</b>	<b>- 270.554 -</b>	<b>160.550</b>
10	<b>Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwerte</b>	<b>- 29.122 -</b>	<b>15.884</b>
11	<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>237.886</b>	<b>321.615</b>
12	<b>Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b>	<b>- 125</b>	<b>21</b>
13	<b>Zinserträge</b>	<b>21.246</b>	<b>22.068</b>
14	<b>Zinsaufwendungen</b>	<b>- 69.267 -</b>	<b>46.549</b>
15	<b>Sonstiges Finanzergebnis</b>	<b>- 8.824</b>	<b>7.079</b>
16	<b>Finanzergebnis</b>	<b>- 56.970 -</b>	<b>17.381</b>
17	<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>180.916</b>	<b>304.234</b>
18	Ertragsteuern	- 58.163 -	84.541
19	<b>KONZERNERGEBNIS</b>	<b>122.753</b>	<b>219.693</b>
20	Davon entfallen auf		
21	Gesellschafter der Muttergesellschaft	127.804	221.991
22	Nicht beherrschende Anteile	- 5.051 -	2.298

Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung der Andritz AG 2019

Quelle: Eigene Darstellung

Die Wertminderungen von Geschäfts- und Firmenwerten bei Posten 10 kommen von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. Diese Wertminderungen werden typischerweise der *Investieren*-Kategorie zugeteilt, wohingegen Wertminderungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einer eigenen Kategorie zwischen *Operativ* und *Finanzieren* zugewiesen werden.

Die Posten 13 und 14 *Zinserträge* und *Zinsaufwendungen* sind als Erträge und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten anzusehen. Sie gehören somit in die *Finanzieren*-Kategorie. Falls die Andritz aber ein Bankunternehmen wäre und Finanzierung als Teil ihrer Hauptgeschäftsaktivitäten betreiben würde, würden diese beiden Posten der *Operativ*-Kategorie zugeteilt werden. Unternehmen, die Finanzierung als ihre Hauptgeschäftsaktivität betreiben, können sich auch für die Rechnungslegungspolitik entscheiden. Alle Erträge und Erträge, die normal in der *Finanzieren*-Kategorie wären, wären in der *Operativ*-Kategorie darzustellen.

Der Posten 15 *sonstiges Finanzergebnis* beinhaltet Gewinne und Verluste aus Veräußerungen von Wertpapieren, Fremdwährungskursgewinne aus Krediten und Zahlungsmittelkonten sowie Dividendenerträge aus Beteiligungen. Die Gewinne und Verluste aus Veräußerung von Wertpapieren und die Dividendenerträge aus den Beteiligungen von Equity-Unternehmen sind in den Erträgen und Erträgen aus Bargeld und Bargeldäquivalenten inkludiert. Sie gehören somit in die *Finanzieren*-Kategorie. Da die Fremdwährungskursgewinne von Krediten und Zahlungsmittelkonten kommen, werden sie auch der *Finanzieren*-Kategorie zugeordnet.

### 2.16.1 Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten 4 *Sonstige betriebliche Erträge* besteht aus mehreren unterschiedlichen Ertragsquellen. Die meisten Posten können *Operativ* zugeteilt werden, zwei Posten aber nicht. Der Posten 4.1 *Öffentliche Zuwendungen* wird *Operativ* zugewiesen, da Öffentliche Zuwendungen laut dem Exposure-Draft keiner anderen Kategorien explizit zugeteilt werden können und alle nicht zuordenbare Erträge und Aufwendungen *Operativ* sind.

<b>4. Sonstigen betrieblichen Erträge</b>			
<b>(in TEUR)</b>			
		2019	2018
4.1	Öffentliche Zuwendungen	25.621	23.865
4.2	Erträge aus Versicherungsleistungen	9.452	2.887
4.3	Gewinne aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	8.934	8.397
4.4	Mieterträge	8.498	8.869
4.5	Verschrottungserträge	5.792	6.137
4.6	Fremdwährungskursgewinne	3.096	0
4.7	Übrige	34.808	39.115
		<b>96.201</b>	<b>89.270</b>

Tabelle 4: Sonstige betriebliche Erträge,  
Quelle: Eigene Darstellung.

Der Posten 4.2 *Erträge aus Versicherungsleistung* gehört in *Operativ*-Kategorie, wenn die zugrundeliegenden Verträge Versicherungsverträge nach IFRS 17 *Versicherungsverträge* sind. Ansonsten werden sie der *Finanzieren*-Kategorie zugeordnet. Der Verfasser dieser Arbeit geht von der Annahme aus, dass die Erträge aus Versicherungsleistungen nach IFRS 17 stammen. Sie werden deswegen der *Operativ*-Kategorie zugeteilt.

Der Posten 4.4 *Mieterträge* wurde der Kategorie *Investieren* zugewiesen, da Mieterträge der Definition von Erträgen und Aufwendungen von Investition des Exposure-Drafts entsprechen. Erträge und Aufwendungen von Investitionen sind Erträge und Aufwendungen von Vermögenswerten, exklusive Erträge und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten,

die unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag liefern. Da Mieterträge nicht zu den Hauptgeschäftsaktivitäten der Andritz gehören, wird der Posten *Investieren* zugeordnet.

Fremdwährungskursgewinne wie bei Posten 4.6 unterliegen, wie in Kapitel 2.3 beschrieben, einer eigenen Regelung. Sie müssen der gleichen Kategorie zugeordnet werden wie die Artikel, die zu den Fremdwährungskursgewinne geführt haben. Da es innerhalb des Finanzberichts der Andritz keine Informationen darüber gibt, welche Hintergründe die Fremdwährungskursgewinne haben, geht der Verfasser dieser Arbeit von der Annahme aus, dass die Fremdwährungskursgewinne von Schuldinstrumenten wie Anleihen und Wertpapieren stammen. Sie werden daher *Finanzieren* zugeordnet.

Der Posten 4.7 *Übrige* enthält Erträge aus dem Zahlungseingang ausgebuchter Forderungen und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen. Diese Erträge entstammen der Hauptgeschäftsaktivität und werden deswegen der *Operativ*-Kategorie zugeteilt.

### 2.16.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen können – wie bei den sonstigen betrieblichen Erträgen – die meisten Posten der *Operativ*-Kategorie zugewiesen werden. Die Zuordnung der meisten Posten wie 7.1 Vertriebsaufwendungen oder 7.2 Reiseaufwendungen ist selbsterklärend und bedarf keiner weiteren Erklärung.

<b>7. Sonstigen betrieblichen Aufwendungen</b>			
<b>(in TEUR)</b>			
		2019	2018
7.1	Vertriebsaufwendungen	-195.456	-197.850
7.2	Reiseaufwendungen	-176.345	-176.113
7.3	Reparaturen und Instandhaltungen	-112.915	-84.758
7.4	Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwendungen	-100.968	-90.259
7.5	Verwaltungsaufwendungen	-53.725	-57.276
7.6	Aufwendungen für Energie und Wasser	-46.720	-35.238
7.7	Versicherungsaufwendungen	-41.127	-33.517
7.8	Miet- und Leasingaufwendungen	-32.322	-78.066
7.9	Sonstige Steuern und Gebühren	-22.546	-20.656
7.10	Bankgebühren, Garantien und ähnliche Aufwendungen	-22.331	-25.481
7.11	Aufwendungen für Weiterbildung von Arbeitnehmern	-10.561	-10.548
7.12	Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen	-9.611	-8.139
7.13	Aufwendungen für Patente, Rechte und Lizenzen	-8.845	-8.532
7.14	Fremdwährungskursverluste	0	-10.726
7.15	Übrige	-50.440	-9.245
		<b>-883.912</b>	<b>-846.404</b>

Tabelle 5: Sonstige betriebliche Aufwendungen,  
Quelle: Eigene Darstellung.

Der Posten 7.9 *sonstige Steuern und Gebühren* wird der *Operativ*-Kategorie zugeteilt, da in der Kategorie Ertragssteuern nur Ertragssteuern nach IFRS 12 *Ertragssteuern* zugeteilt werden dürfen. Andere Steuern, wie diese hier, sind daher ausgeschlossen.

Der Posten 7.10 lässt auf den ersten Blick auf *Finanzieren* schließen. Da aber Bankgebühren weder Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten, Aufwendungen von Verbindlichkeiten durch Finanzierungsaktivitäten noch Zinsaufwendungen sind und damit der Definition der *Finanzieren*-Kategorie nicht entsprechen, werden sie der *Operativ*-Kategorie zugeteilt.

Bei den *Fremdwährungskursverlusten* vom Posten 7.14 wird wieder die gleiche Annahme getätigt wie bei 4.6 *Fremdwährungskursgewinnen* – dass der Artikel, der für die Fremdwährungskursverluste verantwortlich ist, ein Schuldinstrument ist. Deswegen wird 7.14 der *Finanzieren*-Kategorie zugeordnet.

In 7.15 *Übrige* sind andere Abgaben an öffentliche Institutionen sowie Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen enthalten. Da diese Aufwendungen weder *Finanzieren* noch *Investieren* explizit zuzuordnen sind, werden sie *Operativ* zugewiesen.

### 2.16.3 Gewinn- und Verlustrechnung neu

Nachdem die einzelnen Posten der alten Gewinn- und Verlustrechnung den einzelnen Kategorien zugeteilt wurden, kann nun die Gewinn- und Verlustrechnung nach den neuen Regelungen erstellt werden. Dafür müssen die Kategorien in der richtigen Reihenfolge angeordnet sowie die

verpflichtenden Summen, Zwischensummen und Posten (wie in Kapitel 2.5 und 2.8 dargestellt) hinzugefügt werden. Die Reihenfolge der Kategorien lautet Operativ, Integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, Investieren, Finanzieren, Ertragssteuer und zum Schluss *aufgegebene Geschäftsbereiche*, falls diese vorhanden sind.

Die Posten 23, 24, 25, 28, 29, und 31 wurden inklusive ihre Werte aus der alten Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. Der Posten 26 *Versicherungseinnahmen* ist ein Pflichtposten, der einzeln dargestellt werden muss. Er wurde aus dem Posten 4 *sonstige betriebliche Erträge* entnommen. Der Posten 27 *sonstige betriebliche Erträge* enthält die gleichen Werte wie das Äquivalent in der alten Gewinn- und Verlustrechnung (Posten 4) – exklusive der Erträge aus Versicherungsleistungen, den Mieterträgen und den Fremdwährungskursgewinnen. Die *sonstigen Aufwendungen* – Posten 30 – beinhalten, abgesehen von den Fremdwährungskursverlusten, die gleichen Werte wie in der alten Gewinn- und Verlustrechnung. Am Ende der operativen Erträge und Aufwendungen muss eine Zwischensumme mit dem operativen Gewinn bzw. Verlust gebildet werden. Diese Zwischensumme ist in Posten 32 ersichtlich.

<b>Gewinn und Verlust Rechnung neu</b>		
<b>(in TEUR)</b>		
	2019	2018
23 <b>Umsatz</b>	6.673.896	6.031.455
24 Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-34.675	-3.372
25 Aktivierte Eigenleistungen	6.462	1.835
26 Versicherungseinnahmen	9.452	2.887
27 Sonstige betriebliche Erträge	75.155	77.514
28 Materialaufwand	-3.305.190	-2.987.737
29 Personalaufwand	-2.015.220	-1.786.998
30 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-883.912	-810.197
31 Abschreibungen und Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	-270.554	-160.550
32 <b>Operativer Gewinn / Betriebsergebnis</b>	255.414	364.837
33 Anteil am Gewinn oder Verlust von integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	0	0
34 <b>Operativer Gewinn und Erträge und Aufwendungen von integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b>	255.414	364.837
35 Anteil am Gewinn oder Verlust von nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	-125	21
36 Mieterträge	8498	8869
37 Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwerte	-29.122	-15.884
38 <b>Gewinn vor Finanzierung und Ertragssteuer</b>	234.665	357.843
39 Zinserträge	21.246	22.068
40 Zinsaufwendungen	-69.267	-46.549
41 Sonstiges Finanzergebnis	-5.728	-3.647
42 <b>Finanzergebnis</b>	-53.749	-28.128
43 <b>Ergebnis vor Steuern</b>	180.916	329.715
44 Ertragsteuern	-58.163	-84.541
45 <b>KONZERNERGEBNIS</b>	122.753	219.693
46 Davon entfallen auf		
47 Gesellschafter der Muttergesellschaft	127.804	221.991
48 Nicht beherrschende Anteile	-5.051	-2.298

Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnung Andritz AG neu,  
Quelle: Eigene Darstellung.

Der Posten 33 *Anteil am Gewinn oder Verlust von integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* und die dazugehörige Zwischensumme *Operativer Gewinn und Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* sind Pflichtposten von der gleich lautenden Kategorie. Da die Andritz aber keine Erträge und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen besitzt, haben die Zwischensummen 32 und 34 dieselben Werte. Wenn es keine Erträge und Aufwendungen aus integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gibt, darf ein Unternehmen diese Kategorie komplett auslassen. Aus Anschaulichkeitsgründen wurde dies aber nicht vorgenommen.

Die Posten 35 bis 38 sind Teil der *Investieren*-Kategorie. Die Werte des Postens 35 *Anteile am Gewinn oder Verlust von nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* und des Postens 37 *Wertminderungen Geschäfts- oder Firmenwerte* wurden von den ähnlich benannten Posten 12 und 9 der alten Gewinn- und Verlustrechnung übernommen. Die *Mieterträge* des Postens 35 stammen aus den *sonstigen betrieblichen Erträgen* von Posten 4 der alten Gewinn- und Verlustrechnung. Die Zwischensumme *Gewinn vor Finanzierung und Ertragssteuer* ist obligatorisch.

Die *Finanzieren*-Kategorie besteht aus den Posten 39, 40, 41 und 42, wovon die Werte von 39 Zinserträge und 40 Zinsaufwendungen von der alten Gewinn- und Verlustrechnung übernommen wurden. Das *sonstige Finanzergebnis* von Posten 41 ist die Summe aus dem *sonstigen Finanzergebnis* von Posten 15, den Fremdwährungskursgewinnen der alten sonstigen betrieblichen Erträge und der Fremdwährungskursverluste der alten sonstigen Aufwendungen. Die Zwischensumme *Finanzergebnis* ist obligatorisch und setzt sich aus den Posten in der *Finanzieren*-Kategorie zusammen.

Nach der *Finanzieren*-Kategorie muss die Summe aus dem *Finanzergebnis* und dem *Gewinn vor Finanzierung und Steuern* gebildet werden. Danach werden die Ertragssteuern nach IAS 12 abgebildet und das Konzernergebnis wird gezeigt. Da die Andritz keine aufgegebenen Geschäftsbereiche in der Rechnungslegungsperiode hatte, kann die gleichnamige Kategorie ausgelassen werden.

## **3 Analyse von Kommentaren europäischer Unternehmen**

Um die Schwachstellen der neuen Regelungen zu eruieren wurden 41 Kommentare europäischer Unternehmen mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring analysiert. Der Aufbau der qualitativen Analyse sowie die Ergebnisse daraus werden in diesem Kapitel beschrieben.

### **3.1 Bestimmung des Ausgangsmaterials**

Laut Mayring (2015) sollte am Anfang einer qualitativer Inhaltsanalyse das Ausgangsmaterial bestimmt werden. Dies geschieht anhand von 3 Schritten. Sie beinhalten die Festlegung des Materials, die Analyse der Entstehungssituation und die Bestimmung der formalen Charakteristika des Materials.<sup>78</sup>

#### **3.1.1 Festlegung des Materials**

Im ersten Schritt wird das Analysematerial festgelegt. Im Fall dieser Masterarbeit besteht das Analysematerial aus Kommentaren von europäischen Unternehmen zu dem Exposure-Draft. Dabei wurden Kommentare von zwei Gruppen aussortiert. Einerseits wurden keine Kommentare von nationalen oder transnationalen Rechnungslegung-Komitees wie dem Beirat für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und dem Accounting Committee of Chartered Accountants Ireland berücksichtigt. Der Grund dafür ist, dass solche Komitees einen anderen Blickwinkel zu den Änderungen haben als private Unternehmen, denn letztere müssen die vorgeschlagenen Änderungen auch umsetzen sowie für den zusätzlichen Aufwand und die Kosten aufkommen, während das auf Komitees nicht zutrifft.

Andererseits wurden auch Kommentare von Interessenvertretungen und Verbänden wie SwissHolding und The Association of Investment Companies nicht berücksichtigt, da sie einerseits nicht selbst nach IFRS einen Jahresabschluss vornehmen und somit häufig nicht denselben Einblick in die Prozesse wie abschließende Unternehmen haben und sie andererseits die Meinung von zahlreichen Unternehmen repräsentieren und somit eine Konsensmeinung bei unterschiedlichen Ansichten innerhalb der Gruppe bzw. des Verbands abgeben müssen.

---

<sup>78</sup> Vgl. Mayring (2015), S. 53.

Nach dem Aussortieren der Kommentare dieser zwei Gruppen sind 41 Kommentare von 41 europäischen Unternehmen übriggeblieben, wobei sich die geographische Lage auf den Standort des Hauptsitzes bezieht. Dieser Aspekt ist bedeutsam zu erwähnen, da auch zwei Kommentare von russischen Unternehmen bei den 41 dabei sind, obwohl Russland größtenteils in Asien liegt, weil sich deren Hauptsitz in den europäischen Teilen befindet. Es wurden auch keine Unternehmen miteinbezogen, die in Europa tätig sind bzw. dort Niederlassungen besitzen, ihren Hauptsitz aber in einem anderen Kontinent haben.

Von den 41 Kommentaren europäischer Unternehmen wurden alle qualitativ ausgewertet. Der Grund dafür ist, dass so die Probleme der Stichprobenziehen (vgl. dazu Friedrichs 1973<sup>79</sup>; Lisch 1978<sup>80</sup>) nicht eintreten und sich ein genaueres Bild über die Meinung in europäischen Unternehmen darstellen lässt.

### 3.1.2 Analyse der Entstehungssituation

Im zweiten Schritt sollen die Bedingungen, durch die das Analysematerial entstanden ist, dargelegt werden. Dabei sollen laut Mayring besonders folgende Details beschrieben werden:<sup>81</sup>

- die Verfasserin oder der Verfasser bzw. die an der Entstehung des Materials beteiligten Interagent/-innen,
- der emotionale und kognitive Hintergrund sowie der Handlungshintergrund der Verfasser/-innen,
- die Zielgruppe, in deren Richtung das Material verfasst wurde,
- die konkrete Entstehungssituation sowie
- der soziokulturelle Hintergrund.

Da manche Details wie der soziokulturelle Hintergrund schwer herauszufinden sind bzw. auch nicht für diese Masterarbeit relevant sind, wird nicht auf alle Details eingegangen.

Die Verfasser/-innen der Kommentare sind ein oder mehrere Mitarbeitende von europäischen Unternehmen. Diese Mitarbeitenden arbeiten typischerweise in der Konzernrechnungslegung oder im Konzernberichtswesen, haben eine Führungsposition wie Vizepräsidentin oder Vizepräsident

---

<sup>79</sup> Vgl. Friedrichs (1973).

<sup>80</sup> Vgl. Lisch und Kriz (1978).

<sup>81</sup> Vgl. Mayring (2015), S. 55.

des Unternehmens und Chief-Accounting-Officer oder sind in einer anderen Abteilung tätig, die eine Schnittstelle mit der IFRS-Berichtserstattung hat.

Die Kommentare sind entstanden (konkrete Entstehungssituation), da die Verfasser/-innen mit einer oder mehreren der neuen Bestimmungen des Exposure-Drafts nicht zufrieden sind und sie es ausgenutzt haben, dass der IASB explizit nach Feedback zum Exposure-Draft gefragt hat. Demensprechend sind auch die Zielgruppe der Kommentare die Mitglieder des IASB, die den Exposure-Draft erstellt haben und die ihn auch verändern können.

### 3.1.3 Formalen Charakteristika des Materials

Der dritte und letzte Schritt zur Bestimmung des Ausgangsmaterials ist die Beschreibung der formalen Charakteristika des Materials. In diesem Fall besteht das Analysematerial aus PDF-Dateien, die der IASB auf seiner Homepage veröffentlicht hat.

## 3.2 Beschreibung der Vorgehensweise

Der nächste Schritt nach der Bestimmung der Ausgangsmaterialien besteht laut Mayring darin, festzulegen, was analysiert werden soll, denn es ist nicht vorteilhaft, die Ausgangsmaterialien ohne Festsetzung einer spezifischen Fragestellung und Richtung der Analyse zu interpretieren.<sup>82</sup>

In dem Fall dieser Masterarbeit ist die Richtung der Analyse so beschrieben, dass durch die Kommentare konkrete Mängel des Exposure-Drafts identifiziert und – falls vorhanden – auch Verbesserungsvorschläge zu den Mängeln aufgezeigt werden sollen. Daraus abgeleitet sind die spezifischen Fragestellungen der Analyse:

- Welche neuen Regelungen des Exposure-Drafts sind aus der Sicht der Unternehmen problematisch/fehlerhaft?
- Welche Verbesserungsvorschläge zu den problematischen/fehlerhaften Regelungen gibt es?

Im Zuge der Häufigkeitsanalyse wurden auch zustimmende Textpassagen berücksichtigt – dazu aber später mehr.

---

<sup>82</sup> Vgl. Mayring (2015), S. 58.

### 3.2.1 Induktive Kategorienbildung

Die qualitative Analyse der Kommentare wurde mit Hilfe einer induktiven Kategorienbildung nach Mayring und einer Häufigkeitsanalyse durchgeführt. Bei der induktiven Kategorienbildung werden vor der Analyse die Kategorien nicht festgelegt, sondern direkt aus dem Analysematerial abgeleitet.<sup>83</sup> Das Ziel dabei ist es, die Textelemente einzugrenzen und zu ordnen, ohne den inhaltlichen Kern des Materials zu verfälschen. Für die Bildung der Kategorien müssen aber am Anfang relevante Merkmale festgelegt werden. Diese sind die Kategoriendefinition und das Abstraktionsniveau. Sie sind folgendermaßen definiert:<sup>84</sup>

- Kategoriendefinition: Es werden ausschließlich subjektive Meinungen zu Regelungen des Exposure-Drafts und konkrete Darstellungen von Fehlern des Exposure-Drafts sowie die dazugehörigen Verbesserungsvorschläge berücksichtigt. Kommentare zur *Basis of Conclusions* des Exposure-Drafts sowie Kommentare zu anderen Nicht-IAS-1-Standards sind nicht berücksichtigt worden.
- Abstraktionsniveau: Konkrete Meinungen zum Exposure-Draft und Fehlerdarstellungen

Zusätzlich ist es laut Mayring notwendig, die Analyseeinheiten zu definieren. Diese sind die Kodier-, die Kontext- und die Auswertungseinheit. Die Kodiereinheit legt dabei den kleinsten Materialbestand fest, der ausgewertet werden darf, bzw. den minimalen Textteil, der einer Kategorie zugeordnet werden kann. Die Kontexteinheit bestimmt den größten Textteil, der einer Kategorie zugewiesen werden kann, und die Auswertungseinheit gibt an, welche Textteile nacheinander ausgewertet werden.

Im Fall dieser Masterarbeit werden die Analyseeinheiten folgendermaßen definiert:

- Kodiereinheit: einzelne Satzpassagen, die im Kontext auf eine gewisse Meinung bzw. einen konkreten Fehler hinweisen;
- Kontexteinheit: der gesamte Kommentar eines Unternehmens;
- Auswertungseinheit: alle 41 veröffentlichten Kommentare europäischer Unternehmen.

---

<sup>83</sup> Vgl. Mayring (2015), S. 68f.

<sup>84</sup> Vgl. Mayring (2015), S. 61.

Die einzelnen Kategorien wurden nach der Bildung einem Themenbereich zugeordnet. Diese Themenbereiche entsprechen größtenteils dem Aufbau der Fragestellungen im Exposure-Draft und dem daraus folgenden Aufbau der zu analysierenden Kommentare. Teilweise wurde eine Kategorie auch mehreren Themenbereichen zugeordnet. Dies geschah, wenn sich der Kritikpunkt der Kategorie über mehrere Themenbereiche erstreckte. Hierzu folgt nun ein Beispiel:

Die Telefónica S.A. beschreibt in ihrem Kommentar, dass die mangelhafte Definition von *Hauptgeschäftsaktivität* einer der Gründe ist, warum sie der neuen *Operativ*-Kategorie kritisch entgegensteht.<sup>85</sup> Aus dieser Aussage ist die Kategorie *Hauptgeschäftsaktivität genauer definieren* entstanden und sie wurde dem Themenbereich *Operative Kategorie als Standardkategorie* hinzugefügt. Später schreibt die Telefónica auch, dass sie grundsätzlich dafür ist, dass für Unternehmen, die Finanzierung als Hauptgeschäftsaktivität haben, die beiden beschriebenen Wahlmöglichkeiten bei der Klassifizierung in der operativen Kategorie zur Auswahl stehen. Aber sie bitten auch um zusätzliche Erklärungen bezüglich der Definition von *Hauptgeschäftsaktivität*, da es in ihrer Industrie (Telekommunikation) nicht außerordentlich ist, auch Finanzierung anzubieten, und es der Telefónica nicht ersichtlich ist, ob auch sie die Wahlmöglichkeit hat. Auch hier wurde die Kategorie *Hauptgeschäftsaktivität genauer beschreiben* mit demselben Problem von vorher dem Themenbereich *Operative Kategorie – Finanzierung als Hauptgeschäftsaktivität* zugeordnet.

Dieser komplette Prozess des Paraphrasierens, Reduzieren, Kategorienbildens und Kategorienzuordnens geschah mit Hilfe des qualitativen Textanalyseprogramms MAXQDA.

### 3.2.2 Häufigkeitsanalyse

Nachdem die induktive Kategorienbildung abgeschlossen war und alle sinngleichen Aussagen zusammengeführt wurden, wurde noch eine Häufigkeitsanalyse durchgeführt.<sup>86</sup> Diese Analysemethode wird angewandt, wenn die Frequenz gewisser Kategorien bemessen werden soll. Für die Häufigkeitsanalyse gibt es im Kontext dieser Masterarbeit zwei Gründe.

Erstens wurde dadurch die Zustimmung der Unternehmen zu den Regelungen in den einzelnen Themenbereichen dargestellt, wobei anzumerken ist, dass nicht jeder Kommentar eine Meinung zu jedem Themenbereich enthält. Ein fehlender Kommentar kann mehrere Gründe haben. Er könnte ein Zeichen für stille Zustimmung sein, er könnte ein Zeichen für Desinteresse und neutrale

---

<sup>85</sup> Vgl. Soto (2020), S. 2 ff.

<sup>86</sup> Vgl. Mayring (2015) S.13ff.

Meinung sein oder die Verfasser/-innen könnten sich auch zu für sie nicht relevanten Themen nicht äußern wollen. Da all diese beschriebenen Gründe möglich sind und es wahrscheinlich eine Kombination aus den Gründen und noch anderen ist, wurden für die Zustimmung nicht die kompletten 41 Kommentare als Bewertungsbasis genommen, sondern nur die zum Themenbereich geschriebenen Bewertungen.

Der zweite Anwendungspunkt für die Häufigkeitsanalyse war die Bestimmung der Häufigkeit der einzelnen Kategorien, denn für die Suche nach Mängeln innerhalb des Exposure-Drafts ist es nicht zielführend, jede einzelne Kategorie zu berücksichtigen, da eine Kategorie nur eine Meinung bzw. einen möglichen Fehler darstellt. Wenn lediglich ein Unternehmen aus 41 eine Regelung aus einem Grund mangelhaft findet, und alle 40 anderen Unternehmen dies nicht so sehen, hat diese Meinung nur geringe Aussagekraft. Deswegen werden innerhalb dieser Arbeit ausschließlich Kategorien vorgestellt, die sinngemäß in mindestens 4 Kommentaren vorgekommen sind. Das entspricht der Meinung von mindestens 4 von 41 Unternehmen, d. h. fast 10 % der abgegebenen Kommentare. Die einzige Ausnahme von dieser Regel bezieht sich auf Kategorien, die branchenspezifisch sind. Dort liegt die Berücksichtigungsgrenze bei 50 % aller Unternehmen dieser Branche, aber mindestens bei 2 Unternehmen.

### **3.3 Zwischensumme Betriebsergebnis**

Der Exposure-Draft verpflichtet alle Unternehmen, die Zwischensumme *Betriebsergebnis* einzuführen. Dieser Themenbereich behandelt die neue Regelung. Im Vergleich zu den anderen Themenbereichen besitzt er die größte Zustimmung in absoluten und relativen Zahlen. Insgesamt 19 Unternehmen stimmen dieser Regelung explizit in ihrem Kommentar zu – das sind 59 % von allen zu diesem Themenbereich abgegebenen Kommentare. Insgesamt 10 Unternehmen bzw. 31 % der abgegebenen Kommentare stimmen der Regelung grundsätzlich zu, 3 Unternehmen lehnen die Vorschläge ab.

Zustimmung zu den Themenbereichen					
Themenbereiche	Volle Unterstützung	Grundsätzliche Unterstützung	Teilweise Unterstützung	Keine Unterstützung	Anzahl an Kommentaren
Zwischensumme Betriebsergebnis	19	10		3	32
	59%	31%		9%	
Operative Kategorie als Standardkategorie	9	21		1	31
	29%	68%		3%	
Einnahmen und Ausgaben von Investments als Hauptgeschäftsaktivität	5	22		1	28
	18%	79%		4%	
Einnahmen und Ausgaben von Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität	5	16		1	22
	23%	73%		5%	
Investieren Kategorie	3	19		5	27
	11%	70%		19%	
Finanzieren Kategorie	9	15		5	29
	31%	52%		17%	
Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	1	13		20	34
	3%	38%		59%	
Aggregation und Disaggregation von Informationen	10	17		1	28
	36%	61%		4%	
Analyse der operativen Ausgaben	3	8	5	14	30
	10%	27%	17%	47%	
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	1	19		13	33
	3%	58%		39%	
Leistungskennzahlen des Managements	0	13		19	32
	0%	41%		59%	
Cashflow Statement	10	7	6	7	30
	33%	23%	20%	23%	

Tabelle 7: Zustimmung zu den Themenbereichen,  
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Kritikpunkte der Unternehmen sind breit gestreut und die meisten von ihnen bekundet nur ein Unternehmen. Nur die Kategorie *Zwischensumme soll nicht verpflichtet sein* hat die Schwelle von 4 Nennungen mit exakt 4 erreicht. Diese Kategorie stellt die Meinung dar, dass die Zwischensumme für alle Unternehmen nicht verpflichtend sein sollte. Ein Unternehmen mit dieser Ansicht ist Evonik. Dieses beschreibt in seinem Kommentar, dass es verwirrend und irreführend für Lesende des Abschlusses sein könnte, wenn das Betriebsergebnis angegeben werden muss, interne Prozesse aber nach anderen Leistungskennzahlen optimiert werden. Deswegen sollte es seiner Meinung nach ein Wahlrecht sein, ob die Zwischensumme veröffentlicht wird oder nicht.<sup>87</sup>

<sup>87</sup> Vgl. Demant (2020), S. 2.

### 3.4 Operative Kategorie als Standardkategorie

Dieser Themenbereich behandelt die neuen Regelungen zur *Operativ*-Kategorie. Im Detail geht es darum, ob die *Operativ*-Kategorie die Standardkategorie für alle Einnahmen und Ausgaben sein soll, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können, sowie um die Definition der *Operativ*-Kategorie. Vollkommene Zustimmung zu allen neuen Regelungen in diesem Themenbereich geben 9 Unternehmen (29 % der abgegebenen Kommentare zu dem Themenbereich), Grundsätzliche Zustimmung kommt von 21 Unternehmen (79 %) und nur ein Unternehmen zeigt für die neuen Regelungen keine Unterstützung.

Der größte Kritikpunkt bei diesem Themenbereich ist die Definition der Hauptgeschäftsaktivität bzw. der Rolle der Hauptgeschäftsaktivität zur *Operativ*-Kategorie. Insgesamt 20 Unternehmen haben zu diesem Thema ihre Bedenken geäußert. Nestlé schreibt z. B., dass die Reference der Hauptgeschäftsaktivität zur Klassifizierung von Artikeln in der *Operativ*-Kategorie zu Problemen führen wird, denn in manchen Situationen die Verbindung nicht aussagekräftig genug und könnte sie zu einer Quelle von unterschiedlichen Interpretationen werden. Als Beispiel nennt das Unternehmen, dass es Aktivitäten gibt, die zwar nicht zur Hauptgeschäftsaktivität gehören, aber einen klaren operativen Zweck haben. Ein Unternehmen könnte z. B. langfristige Kredite an Mitarbeitende oder Lieferantinnen und Lieferanten geben. Nun ist es aber nicht klar, ob die Zinsen des Kredits in der *Investieren*-Kategorie klassifiziert oder der *Operativ*-Kategorie zugeteilt werden.<sup>88</sup>

Der letzte aussagekräftige Kritikpunkt (mehr als vier Unternehmen) betrifft die Beschreibung der *Operativ*-Kategorie, insbesondere die Verbindung zwischen der vagen Beschreibung als *Enthält Informationen über die Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens* und der Definition als Standard-Kategorie (enthält alle Aktivitäten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können). 5 Unternehmen haben dazu ihre Bedenken bekundet. Die BASF SE schreibt z. B., dass Unternehmen mit mehreren Geschäftsaktivitäten dadurch kleinere Aktivitäten und Hilfsaktivitäten in der operativen Kategorie klassifizieren, wenn sie keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können, was der Beschreibung von *Enthält Informationen über die Hauptgeschäftsaktivität* widerspricht.<sup>89</sup> Auch die Renault Group befürchtet, dass dadurch zahlreiche außerordentliche

---

<sup>88</sup> Vgl. Helfenstein (2020), S. 4.

<sup>89</sup> Vgl. Schnell (2020), S. 2.

Artikel mit unterschiedlichen Eigenschaften in der operativen Kategorie klassifiziert werden, wodurch ein Vergleich zwischen Unternehmen erschwert wird.<sup>90</sup>

### **3.5 Einnahmen und Ausgaben von Investments als Hauptgeschäftsaktivität**

Dieser Themenbereich behandelt den Vorschlag, dass Unternehmen, die Einnahmen und Ausgaben von Investments im Zuge ihrer Hauptgeschäftsaktivität generieren, diese der *Operativ*-Kategorie zuweisen. Vollkommene Unterstützung bekommt der IASB zu diesem Vorschlag von 5 Unternehmen (18 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Unterstützung von 22 (68 % der abgegebenen Kommentare) und keine Unterstützung nur von einem Unternehmen (4 % der abgegebenen Kommentare).

Dieser Themenbereich besitzt laut den Kommentaren der Unternehmen ähnliche Probleme bei der Definition der Hauptgeschäftsaktivität wie die zuvor behandelte operative Kategorie als Standardkategorie Themenbereich. Auch hier berichten 16 Unternehmen, dass die Begriffe *Hauptgeschäftsaktivität* bzw. *Im Zuge der Hauptgeschäftsaktivität* nicht genau genug definiert sind. Südzucker schreibt z. B., dass sie dem Vorschlag zustimmen, aber das Board genauer definieren soll, was mit *Im Zuge der Hauptgeschäftsaktivität* gemeint ist.<sup>91</sup> Auch Deloitte Touche Tohmatsu befürchtet, dass es ohne zusätzliche Orientierungshilfen Beurteilungsspielräume gibt, die deutlich beeinflussen können, ob Einnahmen und Ausgaben der *Operativ*-Kategorie oder der *Investieren*- oder *Finanzieren*-Kategorie zugeordnet werden.<sup>92</sup>

### **3.6 Einnahmen und Ausgaben von Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität**

Dieser Themenbereich befasst sich mit dem Vorschlag, dass Unternehmen, die Finanzierung als Teil ihrer Hauptgeschäftsaktivität anbieten, das Wahlrecht, das in Kapitel 2.2.3 vorgestellt wird, haben. Vollkommene Zustimmung zu diesem Vorschlag geben 5 Unternehmen (23 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Zustimmung 16 Unternehmen (73 % der abgegebenen

---

<sup>90</sup> Vgl. Dugit-Pinat (2020) S. 2.

<sup>91</sup> Vgl. Roth und Stadelhoff (2020) S. 1.

<sup>92</sup> Vgl. Poole (2020) S. 4.

Kommentare) und keine Unterstützung kommt wieder nur von dem gleichen Unternehmen (Siemens) wie in der vorherigen Kategorie (5 % der abgegebenen Kommentare).

Der Hauptkritikpunkt in diesem Themenbereich ist, dass dieses Wahlrecht limitiert werden soll. 12 Unternehmen haben diese Meinung. Ein großer Kritikpunkt dabei ist, dass dieses Wahlrecht in der derzeitigen Definition auch für Unternehmen gilt, die Finanzierung als eine ihrer Hauptgeschäftsaktivitäten anbieten – und nicht als die Hauptgeschäftsaktivität. PricewaterhouseCoopers schreibt dazu, dass dieses Wahlrecht für Finanzinstitute nützlich ist, aber bei anderen Unternehmenstypen mehr Diversität einführt (z. B. bei Einzelhändlern, die ihren Kundinnen und Kunden einen Finanzierungsservice anbieten). Ihrer Meinung nach reduzieren Wahlrechte die Vergleichbarkeit und sollen nur sparsam eingeführt werden.<sup>93</sup> Siemens ist ein Händler, der auch Finanzierungsservice für Siemensprodukte und für Produkte, die nicht mit Siemens in Verbindung stehen, anbieten. Das Unternehmen beschreibt, dass es nach dem Vorschlag seinen Finanzierungsservice in der *Operativ*-Kategorie ausweisen kann, aber die Vergleichbarkeit zu anderen Unternehmen ohne Finanzierungsservice dadurch signifikant verkleinert wird oder durch eine kostspielige technische Implementierung die Finanzierungstätigkeiten, die mit Siemensprodukten im Zusammenhang stehen, mit denen ohne Zusammenhang trennen – und die mit Zusammenhang in *Operativ* und die ohne Zusammenhang in *Finanzierung* ausweisen. Beide Varianten sind insgesamt nicht vorteilhaft.<sup>94</sup>

Auf der anderen Seite sind 3 der 6 Finanzinstitute (Barclays, Deutsche Bank, Societe Generale), die einen Kommentar abgegeben haben, der Meinung, dass das Wahlrecht erweitert werden soll. Insbesondere die Zinseinnahmen und -ausgaben von anderen Verbindlichkeiten (wie Pensionsverbindlichkeiten oder Angestelltenboni) sollten auch in der *Operativ*-Kategorie dargestellt werden dürfen.<sup>95; 96</sup>

### 3.7 Investieren Kategorie

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit der Definition der *Investieren*-Kategorie, d. h., dass darin alle Einnahmen und Ausgaben von Vermögenswerten klassifiziert werden sollen, die größtenteils unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens generiert wurden. Dies

---

<sup>93</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers (2020), S. 5 f.

<sup>94</sup> Vgl. Wagner und Ebel (2020), S. 5.

<sup>95</sup> Vgl. Bisnath (2020), S. 4.

<sup>96</sup> Vgl. Patel (2020), S. 3.

gilt nicht, wenn diese Einnahmen und Ausgabe im Zuge der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens anfallen. Vollkommene Unterstützung zu den dazugehörigen Vorschlägen des Exposure-Draft geben 3 Unternehmen (11 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Unterstützung 19 Unternehmen (70 % der abgegebenen Kommentare) und keine Unterstützung 5 Unternehmen (19 % der abgegebenen Kommentare).

Der größte Kritikpunkt bei diesem Vorschlag ist, dass es nicht genug Anleitungen gibt, um den Vorschlag ohne umfangreichen Entscheidungsspielraum umzusetzen. Diese Meinung haben 7 Unternehmen vertreten. Grant Thornton schreiben z. B., dass sie mit der Definition der *Investieren*-Kategorie übereinstimmen, diese aber bei bestimmten Umständen zu Schwierigkeiten bei der Klassifizierung führen kann. Deswegen würden sie dem Board zu zusätzlichen Anleitungen raten.<sup>97</sup>

Weitere 5 Unternehmen sind der Meinung, dass der Vorschlag keinen bzw. nur einen geringen Nutzen bringt. PricewaterhouseCoopers ist eines dieser Unternehmen und schreibt, dass die Trennung zwischen *Investieren* und *Finanzieren* schwer ist, die Kosten, um das zu bewerkstelligen, den Nutzen übersteigen und es für Unternehmen weder relevant ist noch einen zusätzlichen Vorteil bringt.<sup>98</sup> Auch Volkswagen legt als abschließendes Statement zu dieser Kategorie dar, dass das Unternehmen dem IASB empfiehlt, keine Vorgaben zur Trennung von Artikeln einzuführen, die keine Relevanz für Nutzende oder Erstellende haben.<sup>99</sup>

### 3.8 Finanzieren Kategorie

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit der Definition der *Finanzieren*-Kategorie. Wie in Kapitel 2.2.2. beschrieben wurde, enthält diese Kategorie

- Erträge und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten,
- Erträge und Aufwendungen von Verbindlichkeiten durch Finanzierungstätigkeiten und
- Zinserträge und Zinsaufwendungen von anderen Verbindlichkeiten.

---

<sup>97</sup> Vgl. Hucklesby (2020), S. 7.

<sup>98</sup> Vgl. PricewaterhouseCoopers (2020), S. 6.

<sup>99</sup> Vgl. Bartölke (2020), S. 8.

Vollkommene Unterstützung zu diesem Vorschlag geben 9 Unternehmen (31 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Unterstützung 15 Unternehmen (52 % der abgegebenen Kommentare) und keine Unterstützung 5 Unternehmen (17 % der abgegebenen Kommentare).

Der erste Kritikpunkt von Unternehmen zu diesem Vorschlag ist die Trennung von Erträgen aus Investments, die in die *Investieren*-Kategorie klassifiziert werden, und Erträgen und Aufwendungen von Bargeld und Bargeldäquivalenten, die in der *Finanzieren*-Kategorie enthalten sind. Insgesamt 7 Unternehmen sind der Meinung, dass sich diese beiden Artikel ähnlich sind und in manchen Fällen sogar identisch sind, weswegen die Trennung in zwei unterschiedliche Kategorien falsch sei. Die Unternehmen sind sich aber uneinig, ob beide Artikel in die *Investieren*-Kategorie oder in die *Finanzieren*-Kategorie gehören. Syngenta schreibt z. B., dass sie der Meinung ist, dass die Investitionserträge von Bargeld und Bargeldäquivalenten in die *Investieren*-Kategorie gehören, denn die Unterschiede im Wesen zwischen Bargeldinvestitionen und kurzfristigen Investitionen sind häufig nicht signifikant und beide Investitionen sind manchmal Teil einer allgemeinen Investitionsstrategie.<sup>100</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Zinserträge durch Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen. Insgesamt 5 Unternehmen sind der Meinung, dass diese in die *Operativ*-Kategorie gehören, denn diese stehen nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Unternehmens – und die *Finanzierungen*-Kategorie soll die Finanzierungstätigkeit des Unternehmens widerspiegeln. British American Tobacco schreibt, dass Zinserträge durch Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen in die *Operativ*-Kategorie klassifiziert werden sollten, da sie mit der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens mehr in Verbindung stehen als mit der Finanzierung oder mit dem Kapitalmanagement des Unternehmens.<sup>101</sup>

### **3.9 Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit der vorgeschlagenen Definition von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie deren Anwendung innerhalb des Jahresabschlusses. Mit Anwendung sind insbesondere die *Zwischensumme Operativer Gewinn oder Verlust und Einnahmen und Ausgaben von integral assoziierten Unternehmen und*

---

<sup>100</sup> Vgl. Elce (2020), S. 2 f.

<sup>101</sup> Vgl. Irvine (2020), S. 6 f.

*Gemeinschaftsunternehmen* innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die separate Offenlegung von Informationen über integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gemeint.

Zu diesem Themenbereich haben die meisten Unternehmen (34 von 41 Unternehmen) eine Meinung abgegeben und nur 1 Unternehmen (3 % der abgegebenen Kommentare) zeigt vollkommene Unterstützung zu den Vorschlägen innerhalb dieser Kategorie. Insgesamt 13 Unternehmen (38 % der abgegebenen Kommentare) geben den Vorschlägen eine grundsätzliche Unterstützung und 20 Unternehmen (59 % der abgegebenen Kommentare) geben keine Unterstützung. Das ist der höchste Wert an fehlender Unterstützung neben dem Themenbereich Leistungskennzahlen des Managements, bei dem auch 59 % der abgegebenen Kommentare keine Unterstützung zu den Vorschlägen zeigen.

Der größte Kritikpunkt bei den Vorschlägen ist, dass integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zu vage definiert sind und es somit einen zu großen Entscheidungsspielraum bei der Einteilung der jeweiligen Unternehmen gibt. Diese Meinung haben 19 Unternehmen in ihren Kommentaren vertreten. Rio Tinto schreibt z. B., dass die Klassifizierung von integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ein signifikantes Maß an eigenständiger Beurteilung zu benötigen scheint und es unklar ist, welchen Vorteil diese separate Klassifizierung für Nutzende hat, wenn diese eigenständige Beurteilung miteinbezogen wird.<sup>102</sup> AstraZeneca ist derselben Meinung und schreibt, dass die Unterscheidung zwischen integral und nicht integral durch ein Managementurteil geschehen wird und ihr Unternehmen deswegen ein erhöhtes Risiko für eine Vielfalt an unterschiedlichen Präsentationspraxen sieht. Das reduziert wiederum die Klarheit in der Gewinn- und Verlustrechnung.<sup>103</sup>

Insgesamt 13 Unternehmen haben einen Wunsch nach klareren und ausführlicheren Anleitungen – zur Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – geäußert. Das Verlangen nach mehr Führung steht auch im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Kritikpunkt (zu umfangreicher Entscheidungsspielraum), da zahlreiche der Unternehmen, die den großen Entscheidungsspielraum kritisiert haben, auch den Wunsch nach mehr Anleitungen gezeigt haben.

---

<sup>102</sup> Vgl. Aitchison (2020), S. 2.

<sup>103</sup> Vgl. Sharma (2020), S. 3 f.

Siemens schreibt z. B., dass mehr Orientierungshilfen und relevante Beispiele benötigt werden, da das Identifikationskonzept von integral assoziierte Unternehmen nicht einheitlich erscheint.<sup>104</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt besteht bei den Indikatoren zur Identifizierung von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. Laut Exposure-Draft – und wie in Kapitel 2.11 beschrieben – sind die Indikatoren zurzeit folgende:

- intrigierte Geschäftsbereiche mit dem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture,
- ein geteilter Namen oder eine geteilte Marke mit dem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture, so dass es für Außenstehende so wirkt, als wären beide Unternehmen ein gemeinsames Unternehmen (obwohl das bilanzierende Unternehmen getrennt geführt wird), sowie
- eine Kundinnen- und Kunden- bzw. Lieferantinnen- und Lieferanten-Beziehung mit dem assoziierten Unternehmen zu haben, die nur schwer zu ersetzen ist

Doch 14 Unternehmen schreiben, dass ihnen die Indikatoren zu ungenau sind – bzw., dass die Indikatoren gänzlich falsch sind. Deswegen haben sie den Wunsch nach einer Veränderung bzw. Erweiterung der Indikatoren in ihren Kommentaren beschrieben, aber die Vorschläge, wie genau die Indikatoren verändert bzw. erweitert werden sollen, sind mannigfaltig. Daimler nennt z. B. den Vorschlag, einen strategischen Aspekt bei den Indikatoren hinzuzufügen, damit auch assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die derzeit keine operativen Interdependenzen haben, jedoch strategisch bedeutsam sind, auch als integral angesehen werden können. Wenn etwa ein Unternehmen einen wesentlichen Betrag in ein assoziiertes Unternehmen investiert, um sich bei der Entwicklung einer zukünftigen Technologie zu beteiligen, die möglicherweise essenziell für zukünftige Produkte (und damit auch für die Hauptgeschäftsaktivität) des investierenden Unternehmens ist, qualifiziert sich unter derzeitiger Regelung das assoziierte Unternehmen nicht als integral.<sup>105</sup> Das Unternehmen BP ist ebenfalls nicht zufrieden mit den derzeitigen Indikatoren. Es schreibt, dass die derzeitigen Kriterien dazu führen würden, dass die meisten assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bei ihm als nicht integral klassifiziert werden. BP selbst sieht zahlreiche dieser Gemeinschaftsunternehmen aber als einen bedeutsamen Teil der eigenen Unternehmensstrategie an, da Gemeinschaftsunternehmen üblich in der Branche sind und ihr Unternehmen Geschäftsaktivitäten in anderen Ländern fast ausschließlich mit

---

<sup>104</sup> Vgl. Wagner und Ebel (2020), S. 7.

<sup>105</sup> Vgl. Köthner (2020), S. 9.

Gemeinschaftsunternehmen betreibt. Zahlreiche davon würden aber als nicht integral eingestuft werden, die sie Erträge unabhängig von anderen Vermögensgegenständen erwirtschaften.<sup>106</sup>

Die Einführung der verpflichteten Zwischensumme *Operativer Gewinn oder Verlust und Einnahmen und Ausgaben von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* ist auch nicht bei allen Unternehmen beliebt. Insgesamt 8 Unternehmen haben in ihren Kommentaren Bedenken dazu abgegeben bzw. lehnen die verpflichtende Einführung ganz ab. Die Rosneft Oil Company schreibt dazu, dass sie Bedenken gegenüber einer eingeständigen Sektion mit Erträgen und Aufwendungen von integral assoziierten Unternehmen sowie der Einführung der Zwischensumme hat, denn es würde für zahlreiche Abschlusserstellende die Erstellung verkomplizieren, ohne dass es einen klaren Vorteil für Nutzende des Abschlusses hat.<sup>107</sup> Auch die Autorinnen und Autoren des Kommentars von Martin Currie Investments haben dazu Bedenken. Sie befürchten, dass die zurzeit vorgeschlagene Zwischensumme Artikeln eine übermäßige Hervorhebung gibt, die aber häufig einen geringen Anteil am allgemeinen Nettogewinn beitragen.<sup>108</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt zu den Vorschlägen bezüglich der Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist, dass die Umsetzung der Vorschläge schwer durchzuführen ist bzw. es teuer ist, die nötigen Strukturen für die Umsetzung zu schaffen. Dieser Meinung sind 6 Unternehmen. Die Commerzbank ist eines davon und sie schreibt, dass die Implementation der Vorschläge zur Identifikation von integral und nicht integral assoziierten Unternehmen Kosten verursacht, da sie Prozesse zur Unterscheidung etablieren müssen. Da die Unterscheidung zusätzlich zu einem gewissen Grad von persönlichen Beurteilungen abhängt, rechtfertigen die zusätzlichen Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Kosten nicht.<sup>109</sup> Auch die Deutsche Bank befürchtet einen großen Mehraufwand – insbesondere, da sie der Meinung ist, dass assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Laufe der Zeit zwischen integral und nicht integral wechseln können. Deswegen müsste eine Kategorisierung der assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen regelmäßig stattfinden.<sup>110</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. Hodgson (2020), S. 4.

<sup>107</sup> Vgl. Torba (2020), S. 1.

<sup>108</sup> Vgl. Millar, Wills, und Venanzio (2020), S. 4.

<sup>109</sup> Vgl. Weissmann und Kehm (2020), S. 11.

<sup>110</sup> Vgl. Bisnath (2020), S. 6.

### 3.10 Aggregation und Disaggregation von Informationen

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit den vorgeschlagenen Prinzipien und Anforderungen zur Aggregation und Disaggregation von Informationen. Vollkommene Zustimmung zu den Vorschlägen geben 10 Unternehmen (36 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Zustimmung 17 Unternehmen (61 % der abgegebenen Kommentare); und keine Unterstützung gibt nur 1 Unternehmen (4 % der abgegebenen Kommentare).

Der erste Kritikpunkt bei den Vorschlägen des IASB zu diesem Thema beschäftigt sich mit den Anleitungen in Bezug auf Aggregation und Disaggregation von immateriellen Vermögenswerten. Insgesamt 8 Unternehmen sind der Meinung, dass die Anleitungen nicht genau genug beschrieben sind oder dadurch unnötige Informationen veröffentlicht werden. Die Centrica ist eines der Unternehmen, die die ungenauen Anleitungen kritisiert haben. In ihrem Kommentar steht, dass die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von immateriellen Artikeln zusätzliche Klarstellungen benötigen, damit keine kaum aussagekräftigen Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert werden und von nützlicheren Informationen ablenken.<sup>111</sup>

Der zweite und letzte Kritikpunkt betrifft den Posten *Andere*. Insgesamt 5 Unternehmen sind der Meinung, dass die Einschränkungen bezüglich der Aggregation von immateriellen Vermögenswerten zu dem Posten *Andere* zu weit gehen. Zahlreiche dieser Unternehmen haben beschrieben, dass ihrer Ansicht nach *Andere* ein treffender Begriff für diese Artikel ist – und ein weiteres Aufsplitten erscheint ihnen unpraktikabel. British American Tobacco ist eines der Unternehmen mit dieser Meinung. Es schreibt in seinem Kommentar, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollten, immaterielle Artikel zu aggregieren – und der übergeordnete Begriff *Andere* könnte der einzige angemessene Weg sein, um das zu tun.<sup>112</sup> Auch Syngenta AG ist der Ansicht, dass der Begriff *Andere* eine vernünftige Beschreibung für unbedeutende Artikel ist, die in keine der anderen Hauptposten fallen.<sup>113</sup>

### 3.11 Analyse der operativen Ausgaben

Dieser Themenbereich enthält alle Neuerungen zur Analyse von operativen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere die neuen Regeln und Anleitungen zur Auswahl der Analyseverfahren, die

---

<sup>111</sup> Vgl. Blake (2020), S. 3 f.

<sup>112</sup> Vgl. Irvine (2020), S. 10.

<sup>113</sup> Vgl. Elce (2020), S. 3.

Abschaffung der gemischten Methode sowie die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtkostenverfahrens im Anhang, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung das Umsatzkostenverfahren verwendet wurde. Vollkommene Zustimmung zu den Vorschlägen kommt von 3 Unternehmen (10 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Unterstützung von 8 Unternehmen (27 % der abgegebenen Kommentare), teilweise Unterstützung von 5 Unternehmen (17 % der abgegebenen Kommentare) und keine Unterstützung von 14 Unternehmen (47 % der abgegebenen Kommentare).

Der erste und am öftesten genannte Kritikpunkt dieser Kategorie ist, dass das Verbot einer Mischung zwischen Umsatzkostenverfahren und Gesamtkostenverfahren unangebracht ist, da ein gemischter Ansatz auch nützlich sein kann. Insgesamt 14 Unternehmen haben das in ihrem Kommentar geäußert. BNP Paribas schreibt, dass der finale Entwurf der neuen Standards eine Kombination zwischen Umsatzkosten- und Gesamtkostenverfahren, insbesondere für finanzielle Konglomerate, erlauben soll, denn IFRS 17 und der Exposure-Draft würden die Präsentation von manchen Aufwendungen nach Umsatzkostenverfahren vorschreiben. Wenn nun aber der Exposure-Draft umgesetzt wird, müssten alle Aufwendungen nach Umsatzkostenverfahren präsentiert werden, obwohl das Gesamtkostenverfahren bei Bankaktivitäten als die relevanteste Methode gilt.<sup>114</sup> Die Autorinnen und Autoren des Kommentars der Group Renault bezeichnen das Verbot einer gemischten Methode als einen der großen Mängel des Exposure-Drafts – denn Unternehmen verwenden den gemischten Ansatz nicht, um relevante Informationen bei sich zu behalten, sondern da er beim Management als die relevanteste Methode für die Entscheidungsfindung gilt und er üblich innerhalb des Industriesektors ist. Das Verbot wird laut ihrer Meinung die Relevanz der veröffentlichten Informationen und die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen signifikant gefährden.<sup>115</sup>

Der nächste Kritikpunkt ist, dass die Umsetzung der Vorschläge teuer ist – bei geringem Nutzen. Die größten Kostentreiber bei den Vorschlägen sind das Verbot einer gemischten Methode (Umstellung der gesamten Analyseverfahren ist notwendig) und insbesondere die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtkostenverfahrens im Anhang, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung das Umsatzkostenverfahren verwendet wurde (Strukturen für eine zweite Analyseverfahren müssen geschaffen werden). Über die hohen Kosten bei der Umstellung haben sich 13 Unternehmen beklagt. Südzucker schreibt dazu z. B., dass das verpflichtende Gesamtkostenverfahren im Anhang einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für Erstellende bedeutet, da es ein zweites

---

<sup>114</sup> Vgl. Machenil (2020), S. 8.

<sup>115</sup> Vgl. Dugit-Pinat (2020), S. 9 f.

vollständiges Analyseverfahren bedeutet. Da ein Unternehmen sowieso die relevanteste Methode verwenden muss, erscheint der zusätzliche finanzielle Aufwand nicht angemessen.<sup>116</sup> Auch Novo Nordisk legt Ähnliches dazu dar, d. h., dass eine vollständige Implantierung eines Gesamtkostenverfahrens signifikante IT-Kosten erfordert. Wenn man durch Anwendung des Paragraphen 68 des Exposure-Drafts das Umsatzkostenverfahren als am relevantesten ansieht, übersteigt die Erstellung der Analyse aus Sicht dieses Unternehmens den Nutzen daraus.<sup>117</sup> Die AstraZeneca schreibt, dass die Implementation der zweiten Analyseverfahren bei ihr über 12 Monate dauern würde und mehrere Millionen Pfund kosten würde.<sup>118</sup>

Der nächste Kritikpunkt lautet, dass die Vorschläge des Exposure-Drafts klar das Gesamtkostenverfahren bevorzugen, da nur beim Umsatzkostenverfahren auch eine zweite Analyseverfahren im Anhang verpflichtend ist. Zahlreiche Unternehmen empfinden es als unfair, da ihrer Meinung nach beide Verfahren gleichwertig sind – oder da man sowieso verpflichtet ist, das Verfahren auszuwählen, das die meisten relevanten Informationen erbringt. Insgesamt 13 Unternehmen haben sich dazu beklagt, wobei 3 sogar von einem indirekten Zwang zum Gesamtkostenverfahren durch die unangebrachte Bevorzugung berichten. Evonik legt dazu dar, dass das Umsatzkostenverfahren nicht durch das Auferlegen einer doppelten Berichtspflicht diskriminiert werden soll. Ansonsten könnte die Firma dazu verleitet werden, das Gesamtkostenverfahren zu verwenden, obwohl es für sie die schlechteren Ergebnisse liefert.<sup>119</sup> Für Daimler ist es unverständlich, weshalb der IASB das Prinzip, dass das Gesamtkosten- und das Umsatzkostenverfahren gleichwertig sind, aufgibt, da Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren verwenden, klar durch den zusätzlichen Aufwand sanktioniert werden. Das könnte ihrer Meinung zur Vorherrschaft des Gesamtkostenverfahrens führen – und schließlich zu einem Verlust von Informationen für Nutzende des Jahresabschlusses.<sup>120</sup>

Der letzte Kritikpunkt zu den Neuerungen bei der Analyse von operativen Aufwendungen ist, dass die Auswahl der richtigen Methode schwierig ist. Manche Unternehmen verlangen deswegen mehr Anleitungen, um die richtige Methode auszuwählen, und 2 Unternehmen berichten sogar davon, dass die derzeitigen Anleitungen dazu führen würden, dass die falsche bzw. in geringerem Maße relevante Methode ausgewählt werden müsste. Insgesamt haben sich 10 Unternehmen über Schwierigkeiten bei der richtigen Auswahl beklagt. Ernst & Young Global Limited schreibt dazu,

---

<sup>116</sup> Vgl. Roth und Stadelhoff (2020), S. 2.

<sup>117</sup> Vgl. Munk Knudsen (2020), S. 4.

<sup>118</sup> Vgl. Sharma (2020), S. 5.

<sup>119</sup> Vgl. Demant (2020), S. 7.

<sup>120</sup> Vgl. Köthner (2020), S. 10.

dass es in der Praxis schwierig sein wird, zu bestimmen, welches Verfahren die meisten hilfreichen Informationen für Nutzende bringt. Für das Bestimmen des Verfahrens wird zwar ein erhebliches Maß an Informationen benötigt, aber dennoch wird die endgültige Entscheidung am Ende subjektiv sein.<sup>121</sup> Die PricewaterhouseCoopers schreibt, dass sie grundsätzlich die verpflichtende Auswahl anhand von Indikatoren ablehnt, da es ihrer Meinung zahlreiche Möglichkeiten gibt, wieso Unternehmen ihre Gewinn- und Verlustrechnung in einer gewissen Weise präsentieren. Falls das IASB aber mit seinem Vorhaben fortfahren will, sollten zusätzliche Klarstellungen bei den Indikatoren hinzugefügt werden, da z. B. bei Bergbau- und Rohölunternehmen zurzeit ein gemischter Ansatz beobachtet wird – und wenn die derzeitigen Indikatoren umgesetzt werden, könnten solche Unternehmen nach beiden Verfahren präsentieren, wodurch die Vergleichbarkeit innerhalb der Industrie gesenkt wird. Weiter benötigen die Indikatoren auch bei Konglomeraten (wo z. B. ein Teil Service und ein anderer Einzelhandelsprodukte anbietet) zusätzliche Anleitungen.<sup>122</sup>

### **3.12 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**

Dieser Themenbereich behandelt die Definition von außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die Anleitungen zur Identifizierung sowie die Vorschriften, wie außerordentliche Einnahmen und Ausgaben präsentiert werden sollen. Vollkommene Unterstützung zu den Vorschlägen des Exposure-Drafts bezüglich dieser Kategorie kommt von 1 Unternehmen (3 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Zustimmung von 19 Unternehmen (58 % der abgegebenen Kommentare) und keine Zustimmung von 13 Unternehmen (39 % der abgegebenen Kommentare).

Der erste Kritikpunkt betrifft die Definition der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Insgesamt 17 Unternehmen sind der Meinung, dass der Begriff genauer definiert werden soll – bzw. es mehr Anleitungen dazu geben soll. Besonders problematisch ist der zeitliche Aspekt der Definition („man kann davon ausgehen, dass Aufwendungen und Erträge die ähnlich im Wert und in den Eigenschaften sind, in den nächsten zukünftigen Rechnungslegungsperiode nicht mehr aufkommen werden“ – siehe Kapitel 2.9). Insgesamt 13 Unternehmen haben zu diesem zeitlichen Aspekt der Definition Bedenken gezeigt. Die Ernst & Young Global Limited schreibt dazu, dass

---

<sup>121</sup> Vgl. Ernst & Young Global Limited (2020), S. 13.

<sup>122</sup> Vgl. (PricewaterhouseCoopers (2020), S. 10.

es für sie unklar ist, wie man bei „den nächsten zukünftigen Rechnungslegungsperioden“ richtig interpretiert. Ob jetzt damit zwei oder mehr Perioden oder tendenziell mehr als drei Perioden gemeint sind, kann sie nicht sagen.<sup>123</sup> Die Tiego AB hat allgemeine Einwände gegen einen zukünftigen Zeitaspekt bei der Definition. Sie befürchtet, dass dieser Zeitaspekt dazu führen wird, dass Unternehmen die Definition unterschiedlich interpretieren und z. B. bei Restrukturierungen und Akquisitionskosten außerordentliche Erträge und Aufwendungen unterschiedlich zuweisen.<sup>124</sup>

Andere Teile der Definition sind für manche Unternehmen zu limitierend. Daraus ergibt sich, dass außerordentliche Erträge und Aufwendungen für eine zu geringe Zahl von Artikeln angewendet werden können. Dieser Meinung sind 10 Unternehmen. Daimler schreibt dazu, dass der derzeitige Entwurf für außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu einengend ist, um nützlich zu sein. Insbesondere der Fokus auf Artikel, die nicht mehr in den nächsten zukünftigen Rechnungslegungsperioden erwartet werden, schließt Transaktionen aus, die nicht nur in der derzeitigen Rechnungslegungsperiode vorkommen und über eine limitierte Zeitperiode auftreten. Ein Beispiel dafür ist ein Restrukturierungsprogramm, bei dem man eine drei jährige Umsetzungsdauer annimmt.<sup>125</sup> Nestlé glaubt, dass der derzeitige Entwurf wegen des zeitlichen Aspekts für große Konzerne zu einem hohen Maß an eigenen Entscheidungen sowie zu potenziellen Uneinigkeiten mit Prüfenden und Regulatoren führen wird – denn für große internationale Konzerne sind typische außerordentliche Ausgaben wie Restrukturierungen, Wertminderungen, Effekte von zivilen Unruhen, Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen etc. repetitiv, da sie bei ihrer großen Zahl von Standorten fast jährlich irgendwo auftreten.<sup>126</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt, der auch in Verbindung mit dem zu breit definierten zeitlichen Aspekt steht, ist, dass für das Bestimmen von außerordentlichen Erträge und Aufwendungen großer persönlicher Entscheidungsspielraum besteht und dadurch die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen verringert wird. 12 Unternehmen haben sich darüber beklagt. Ørsted hat z. B. große Bedenken gegenüber den Formulierungen *begrenzter Vorhersagewert* und *nächsten zukünftigen Rechnungslegungsperioden*, da sie mehrdeutig sind, eine gewisse Anfälligkeit für persönliche Werte und kulturelle Normen haben und deswegen schwer in einen einheitlichen Weg zu implementieren sind.<sup>127</sup>

---

<sup>123</sup> Vgl. Ernst & Young Global Limited (2020), S. 16 f.

<sup>124</sup> Vgl. Elfgrén (2020), S. 1.

<sup>125</sup> Vgl. Köthner (2020), S. 11 f.

<sup>126</sup> Vgl. Helfenstein (2020), S. 14.

<sup>127</sup> Vgl. Hoff Nielsen und Schmidt Carøe (2020), S. 6.

Der letzte Kritikpunkt behandelt den Aspekt, dass es falsch ist, dass alle Unternehmen die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in einem einzigen Posten präsentieren müssen. Für 4 Unternehmen ist das zu geringfügig. Da das Präsentieren von verständlicheren Informationen ein Ziel des Exposure-Drafts ist, ist die Société Générale der Meinung, dass Unternehmen bei Bedarf unterschiedliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen in mehreren Posten präsentieren dürfen sollten.<sup>128</sup>

### 3.13 Leistungskennzahlen des Managements

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit den Neuerungen zu den Leistungskennzahlen des Managements. Insbesondere inbegriffen sind dabei die neue Definition der *Leistungskennzahlen des Managements*, die Verpflichtung, sie im Anhang zu veröffentlichen und die genaue Beschreibung, welche Informationen veröffentlicht werden müssen. Vollkommen unterstützt die Vorschläge dazu kein Unternehmen, grundsätzliche Unterstützung kommt von 13 Unternehmen (41 % der abgegebenen Kommentare dazu) – und keine Unterstützung von 19 Unternehmen (59 % der abgegebenen Kommentare dazu). Dies ist gleichauf mit den Vorschlägen zu integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen der größte Wert an keiner Unterstützung und allgemein die kleinste Menge an vollkommener Unterstützung.

Der am meisten genannte Kritikpunkt zu den Vorschlägen in diesem Themenbereich ist, dass es derzeit schon bestehende Regelungen zu Leistungskennzahlen von anderen Regulatoren und Instituten gibt – und der derzeitige Vorschlag keine Rücksicht darauf nimmt. Insgesamt 19 Unternehmen, die einen Kommentar zum Exposure-Draft geschrieben haben, wünschen sich das aber. Die Allianz Group schreibt dazu, dass es zurzeit zahlreiche internationale und nationale Regelungen zur Offenlegung bezüglich Nicht-GAAP-Leistungskennzahlen gibt, die zahlreiche IFRS-Erstellende derzeit schon umsetzen müssen. Die Allianz Group sieht es als essenziell an, dass der IASB diese existierenden Regelungen bei der Bestimmung des Umfangs von Leistungskennzahlen miteinbezieht. Es könnten z. B. Querverweise zum Management-Report (nach ESMA-Regelungen) erlaubt sein, um doppelte Informationen zu vermeiden.<sup>129</sup> Die BDO hat auch diese Meinung. Sie schreibt, dass sie darauf hinweisen will, wie bedeutsam es ist, dass das Board bei der Finalisierung mit Regulatoren weltweit zusammenarbeitet, denn die

---

<sup>128</sup> Vgl. Damotte (2020), S. 11.

<sup>129</sup> Vgl. Sauer und Thiele (2020), S. 15.

Regulationen zu den Leistungskennzahlen sind weltweit divers und manche stehen sogar im Konflikt mit den Vorgaben des Drafts.<sup>130</sup>

Der nächste Kritikpunkt ist, dass die Regelung, dass nur Leistungskennzahlen, die eine Zwischensumme der Gewinn- und Verlustrechnung sind, eine Leistungskennzahl des Managements sein könne, zu limitierend ist. Denn zahlreiche Unternehmen verwenden auch andere Kennzahlen für ihrer internen Kommunikation und auch andere Kennzahlen sind für Nutzer des Jahresabschlusses relevant. Dazu haben 17 Unternehmen ihre Bedenken geäußert. Die Royal Dutch Shell schreibt dazu, dass auch sie nicht nur Kennzahlen, die in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung stehen, verwendet. Sie nutzt z. B. auch *Nettoschulden* und *Freier Cashflow* als Kennzahlen.<sup>131</sup> Die BMW Group empfiehlt ebenfalls, die Kennzahlen nicht nur als Zwischensummen von Erträge und Aufwendungen zu limitieren, sondern den Umfang zu erweitern, z. B. um Finanz- und Ertragslage sowie Cashflows.<sup>132</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Definition der Leistungskennzahlen des Managements. Für 14 Unternehmen ist sie zu breit. Insbesondere der Teil *öffentliche Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses* der Definition ist für zahlreiche von ihnen ein Problem. Die Commerzbank schreibt z. B., dass sie *öffentliche Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses* als zu breit ansieht und es sie stört, dass der Begriff nicht genauer definiert ist – denn es wäre aufwendig, jede einzelne öffentliche Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses zu evaluieren, um die Leistungskennzahlen nach dem aktuellen Vorschlag zu identifizieren.<sup>133</sup> Barclays ist ähnlicher Meinung. Diese Bank meint auch, dass der Umfang von *öffentliche Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses* breit ist – denn zahlreiche Unternehmen betreiben umfangreiche öffentliche Kommunikation, wodurch das Evaluieren zu einer Herausforderung werden kann.<sup>134</sup>

Der nächste Kritikpunkt beschäftigt sich mit den Vorgaben zur Offenlegung. Den der Exposure-Draft sieht vor, dass auch die Einkommenssteuereffekte und die Effekte auf nicht beherrschende Anteile für jeden Einzelposten in der Überleitung (siehe dazu Kapitel 2.10) offen zu legen ist. 15 Unternehmen beklagen aber, dass dies zu hohen Kosten führen wird und den Nutzen bei weitem übersteigt. Nestle schreibt dazu, dass diese Verpflichtungen entfernt gehören. Den das würde zahlreich Zeit und Kosten benötigen ohne relevante Informationen für die Nutzer zu bringen. Zusätzlich merkt Nestle an, dass die Nutzer ihres Jahresabschlusses nicht nach diesen

---

<sup>130</sup> Vgl. Bucanan (2020), S. 11 f.

<sup>131</sup> Vgl. Kunkels (2020), S. 6.

<sup>132</sup> Vgl. Townend (2020), S. 6.

<sup>133</sup> Vgl. Weissmann und Kehm (2020), S. 16.

<sup>134</sup> Vgl. Patel (2020), S. 8.

Informationen gefragt haben.<sup>135</sup> Auch BNP Paribas lehnt vehement die Verpflichtung zu Offenlegung der Effekte auf Einkommenssteuer und nicht beherrschenden Anteile ab. Denn für sie wäre die Sammlung von solch detaillierten Informationen aufwendig und mühsam, wohingegen die Nützlichkeit der Informationen limitiert ist.<sup>136</sup>

Der letzte Kritikpunkt zu den Vorschlägen bezüglich den Leistungskennzahlen des Managements ist, dass die Offenlegung der Kennzahlen zu Verwirrung führt, insbesondere da sie mit den alternativen Leistungskennzahlen der ESMA in Konflikt stehen können bzw. schon an einem anderen Ort offengelegt werden. Diese Ansicht haben 8 Unternehmen. Evonik schreibt dazu, dass zusätzliche Leistungskennzahlen oder Regulationen, die von DRS 20 oder den ESMA Guidelines abweichen, verwirrend für Nutzer sind.<sup>137</sup>

### 3.14 Cashflow-Statement

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit den Änderungen zum Cashflow-Statement. Darin enthalten sind der neue Startpunkt für die indirekte Methode zur Berechnung des operativen Cashflows sowie die neuen Regelungen zur Klassifizierung von Einnahmen und Ausgaben von Zinsen und Dividenden. Eine vollkommene Unterstützung zu den Vorschlägen in diesem Themenbereich kommt von 10 Unternehmen (33 % der abgegebenen Kommentare), grundsätzliche Unterstützung von 7 Unternehmen (23 % der abgegebenen Kommentare), teilweise Unterstützung von 6 Unternehmen (20 % der abgegebenen Kommentare) und keine Unterstützung von 7 Unternehmen (23 % der abgegebenen Kommentare). Die teilweise Unterstützung gliedert sich in 5 Unternehmen, die für den neuen Startpunkt sowie gegen die Änderungen von Zinsen und Dividenden sind, und in 1 Unternehmen, das für die Änderungen von Zinsen und Dividenden sowie gegen den neuen Startpunkt ist.

Der erste Kritikpunkt betrifft die Zuordnung von Dividenden von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. Insgesamt 9 Unternehmen haben Probleme damit, dass es eine unterschiedliche Behandlung von Dividendeneinnahmen oder -erträgen von integral assoziierten Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Cashflow-Statement gibt. In der Gewinn- und Verlustrechnung müssen sie in die *Operativ*-Kategorie klassifiziert werden, während sie im Cashflow-Statement als Cashflows von Investitionstätigkeiten angesehen werden

---

<sup>135</sup> Vgl. Helfenstein (2020), S. 15.

<sup>136</sup> Vgl. Machenil (2020), S. 10.

<sup>137</sup> Vgl. Demant (2020), S. 9.

müssen. Die meisten Unternehmen wünschen sich aber, dass die Dividenden von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als operativer Cashflow klassifiziert werden dürften. Die Group Renault ist dazu der Meinung, dass die Klassifizierung von Dividendeneinnahmen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ungerechtfertigt ist, da es eine Beständigkeit der Klassifizierung zwischen Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow-Statement geben sollte, aber in der Gewinn- und Verlustrechnung diese Erträge in *Operativ* klassifiziert werden.<sup>138</sup> Auch Ernst & Young Global Limited empfiehlt, die Einnahmen von Dividenden als operativen Cashflow zu klassifizieren, um die Inkonsistenzen zwischen Gewinn- und Verlustrechnung sowie Cashflow-Statement zu verringern.<sup>139</sup>

Der nächste Kritikpunkt behandelt die Einführung der Klassifikationsregeln von Einnahmen und Ausgaben von Dividenden und Zinsen. Insgesamt 5 Unternehmen sehen es kritisch, dass das bisher gültige Wahlrecht entfernt wurde und es nun strikte Vorgaben dazu gibt. Die Telefónica schreibt dazu, dass sie gegen die Vorgaben ist, die die Klassifikation von Dividenden- und Zinseinnahmen und Ausgaben regeln, denn durch das Wegfallen des bisherigen Wahlrechts werden Unterschiede zum US GAAP geschaffen.<sup>140</sup>

Der letzte Kritikpunkt zu diesem Themenbereich kommt speziell aus dem Bankensektor. Insgesamt 4 der 6 Banken haben in ihrem Kommentar Bedenken zum Betriebsergebnis als Startpunkt für die indirekte Methode gegeben, denn die Umstellung des Startpunkts würde Kosten bedeuten, obwohl bei Finanzinstituten das Cashflow-Statement fast keinen Aussagewert besitzt. Die Commerzbank schreibt dazu, dass Banken durch die Implementierung der Veränderungen ihr Reporting-System modifizieren müssen, was zu zusätzlichen Kosten führt. Da aus dem Blickwinkel des Bankensektors das Cashflow-Statement den Nutzenden keine hilfreichen und relevanten Informationen liefert, sieht sie keinen Vorteil, der die Implementierungskosten der Veränderungen rechtfertigen würde.<sup>141</sup> Die BNP Paribas würde dem IASB empfehlen, dass Finanzinstitute von dem Übernehmen der Neuerungen im Cashflow-Statement, insbesondere von dem neuen Startpunkt der indirekten Methode, befreit werden – denn das Cashflow-Statement ist für Banken nicht relevant, da es keine nützlichen Informationen über die Liquidität oder Cashflow-Prognosen liefert. Die Umsetzung der neuen Regelungen wäre mühsam, kostspielig und würde die Relevanz der Informationen im Banksektor nicht verbessern.<sup>142</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. Dugit-Pinat (2020), S. 13.

<sup>139</sup> Vgl. Ernst & Young Global Limited (2020), S. 22.

<sup>140</sup> Vgl. Soto (2020), S. 8.

<sup>141</sup> Vgl. Weissmann und Kehm (2020), S. 17.

<sup>142</sup> Vgl. Machenil (2020), S. 10.

### 3.15 Bezeichnung der Kategorien

In diesem Themenbereich stehen Kritikpunkte sowie Anmerkungen zu den Bezeichnungen der Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung im Fokus. Da der IASB nicht explizit nach Feedback zu diesem Thema gefragt hat, kann keine Auflistung der Unterstützung dazu vorgenommen werden.

Ein Kritikpunkt, den zahlreiche Unternehmen genannt habe, ist, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung und in dem Cashflow-Statement die gleichen Label bei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wurden. Dabei geht es einerseits um die Namen der Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung (*Operativ, Investieren, Finanzieren*) und andererseits um die Namen der Cashflows (*operativer Cashflow, Cashflow aus Investitionstätigkeiten, Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten*). Die Ähnlichkeiten sind in der englischen Übersetzung noch größer (*operating, financing and investing income and expenses* bei der Gewinn- und Verlustrechnung sowie *operating, financing and investing cashflows* bei dem Cashflow-Statement). Dieses Problem haben 20 Unternehmen in ihren Kommentaren zum Exposure-Draft angesprochen. Die KPMG IFRG Limited schreibt dazu, dass die Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung die gleichen Bezeichnungen wie die bereits existierenden Kategorien des Cashflow-Statements verwenden. Die Unterschiede bei der Definierung bzw. Klassifizierung der Kategorien innerhalb des Jahresabschlusses könnten für Nutzende nicht klar ersichtlich sein, denn manche könnten glauben, dass die Klassifikation beider Kategorien innerhalb des Abschlusses gleich ist, obwohl sie es nicht ist. Der Mittelzufluss aus dem Abgang von Sachanlagen und Ausrüstung – z. B. wird im Cashflow-Statement in die *Investieren*-Aktivitäten klassifiziert, während dieselben Mittelzuflüsse in der Gewinn- und Verlustrechnung in die *Operativ*-Kategorie klassifiziert werden. Die KPMG IFRG empfiehlt dem Board deswegen, sich darüber Gedanken zu machen, wie dieses Potenzial für Verwirrung vermieden werden kann, z. B. durch die Verwendung von unterschiedlichen Bezeichnungen in der endgültigen Version des Standards.<sup>143</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. KPMG IFRG Limited (2020), S. 9.

### 3.16 Die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen des Exposure-Drafts

In der folgenden Tabelle sind die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen des Exposure-Drafts aufgelistet. Die erwähnten Anmerkungen entstammen komplett der qualitativen Analyse und wurden schon in Kapitel 3.3 bis Kapitel 3.15 genauer erläutert. Diese Tabelle stellt eine geordnete Darstellung der bisherigen Erkenntnisse dar und dient rein zur Veranschaulichung.

Die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen des Exposure Drafts	Anzahl der Nennungen
1. GuV und Cashflow Statement - Gleiche Label, unterschiedliche Bedeutung	20
2. Hauptgeschäftsaktivität nicht richtig definiert	20
3. Integral und nicht integral ass. Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen großer Entscheidungsspielraum	19
4. Bestehende Vorschriften einbeziehen bei Leistungskennzahlen des Managements	19
5. Definition von Leistungskennzahlen des Managements teilweise zu restriktiv	17
6. Außerordentliche Erträge und Ausgaben gehört genauer definiert (insb. zeitlicher Aspekt)	17
7. Hohe Implementierungskosten von Effekte auf Einkommenssteuer und nicht beherrschende Anteile	15
8. Integral und nicht integral ass. Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen Indikatoren falsch	14
9. Gemischter Ansatz bei Analyse von operativen Aufwendungen nützlich	14
10. Öffentliche Kommunikation als Begriff zu breit bei Leistungskennzahlen des Managements	14
11. Änderungen bei Analyse von operativen Aufwendungen erzeugen sehr hohe Kosten	13
12. Wahlrecht Finanzierung als HGA reduzieren	12
13. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen großer Entscheidungsspielraum	12
14. Gesamtkostenverfahren wird ungerechterweise bevorzugt	10
15. Definition von außerordentlichen Erträge und Aufwendungen zu restriktiv	10

Tabelle 8: Die 15 am häufigsten genannten Schwachstellen,  
Quelle: Eigene Darstellung.

Wie in der Tabelle zu sehen ist, sind die beiden am häufigsten genannten Schwachstellen von 20 unterschiedlichen Unternehmen erwähnt worden. Da die Kommentare von 41 europäischen Unternehmen analysiert wurden, haben die beiden meistgenannten Probleme des Exposure-Drafts fast 50 % aller europäischen Unternehmen, die einen Kommentar geschrieben haben, in ihrem Kommentar erwähnt. Die am seltensten erwähnten Schwachstellen in dieser Tabelle wurden von fast jedem vierten Unternehmen im eigenen Kommentar beschrieben.

## 4 Interpretation der Ergebnisse

Dieses Kapitel interpretiert die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse. Dabei sollen die positiven und negativen Aspekte der neuen Vorschläge dargestellt und die Implikationen für Unternehmen aufgezeigt werden. Zusätzlich werden in diesem Kapitel auch Verbesserungsvorschläge nach Meinung des Autors dieser Arbeit aufgelistet.

### 4.1 Positive und negative Aspekte der Neuerungen

Dieser Abschnitt basiert auf den Erkenntnissen aus dem Kapitel 3 bzw. der Analyse der Kommentare europäischer Unternehmen. Die Einführung der neuen Kategorien und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung wird größtenteils positiv angesehen. Dennoch gibt es an einigen Stellen Verbesserungsbedarf. Insbesondere das Fehlen einer klaren Definition des Terms Hauptgeschäftsaktivität führt bei den neuen Regelungen zu zahlreichen Unklarheiten, denn bei der Definition der *Operativ*-, *Investieren*- und *Finanzieren*-Kategorien sowie bei integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen wird Bezug auf die Hauptgeschäftsaktivität genommen, obwohl sie nirgends klar definiert ist. Daraus folgt, dass Erstellende zahlreiche eigenständige Entscheidungen treffen müssen, wodurch die Vergleichbarkeit zwischen Abschlüssen gesenkt wird.

Weiter ist die Benennung der Kategorien (*Operativ*, *Investieren*, *Finanzieren*) schlecht gewählt, denn es sind dieselben Bezeichnungen wie im Cashflow-Statement, obwohl die Bedeutungen teilweise unterschiedlich sind. Das bedeutet, dass innerhalb eines Abschlusses ein Artikel in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Kategorie *Operativ* sein kann und derselbe Artikel im Cashflow-Statement im *Investieren*-Bereich sein kann. Das könnte zu Verwirrung für Nutzende des Jahresabschlusses führen, wenn ihnen die Unterschiede in den Definitionen nicht bekannt ist.

Die Definitionen der Kategorien selbst (*Operativ*, *Investieren* und *Finanzieren*) werden – abgesehen vom Zusammenhang mit der schlecht definierten Hauptgeschäftsaktivität und der Benennung – als plausibel und richtig angesehen. Abgesehen von vereinzelt Kleinigkeiten gibt es nur beim Wahlrecht für Unternehmen, die das Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität betreiben, Probleme – denn nach der derzeitigen Definition dürfen auch Unternehmen, die Finanzieren als eine ihrer Hauptgeschäftsaktivitäten anbieten, dieses Wahlrecht nutzen. Dadurch könnten bei Einzelhändlern mit einem Finanzierungsdienst und bei solchen ohne diesen zwei

völlig unterschiedliche Gewinn- und Verlustrechnungen entstehen, wodurch die Vergleichbarkeit innerhalb einer Branche deutlich gesenkt wird.

Im Gegensatz zu den neu eingeführten Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Implementierung der Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen negativ aufgenommen worden. Die derzeitige Form der Unterscheidung hat auch zahlreiche Schwachstellen. Für eine einheitliche Umsetzung werden mehr Guidelines benötigt, denn der derzeitige Entwurf führt zu zahlreichen individuellen Entscheidungen bei der Einteilung – und damit zu großem Entscheidungsspielraum und geringerer Vergleichbarkeit. Allgemein sind die Indikatoren zur Unterscheidung ungünstig gewählt, denn sie entsprechen nicht den ausschlaggebenden Kriterien bezüglich der Unterscheidung für zahlreiche Unternehmen in der Praxis. Auch sind zahlreiche Unternehmen der Meinung, dass die Unterscheidung von integral und nicht integral ein großer Aufwand ist – bei geringem Nutzen für Lesende des Abschlusses.

Die Einführung der neuen Richtlinien zur Aggregation und Disaggregation wird auch tendenziell positiv aufgenommen. Für manche Erstellende gehen die Einschränkungen des *Anderen* Postens zu weit und einige wünschen sich mehr Anleitungen bei der Aggregation von immateriellen Vermögensgegenständen, aber insgesamt haben die Vorschläge dazu nach Meinung der Unternehmen keine größeren Schwachstellen.

Die neuen Regelungen zur Analyse von operativen Ausgaben sind hingegen nicht so beliebt. Fast 50 % der analysierten Unternehmen lehnen die Vorschläge des Drafts dazu ab – aber auch mit gutem Grund, denn es gibt mehrere große Schwachstellen. Einerseits ist das Verbot eines gemischten Analyseverfahrens unvorteilhaft, denn es gibt Branchen, in denen ein gemischter Ansatz Standard ist. Zusätzlich würde sich bei zahlreichen dieser Unternehmen die Qualität der Informationen verschlechtern, wenn sie zu Auswahl einer Analyseverfahren verpflichtet würden. Ebenfalls problematisch ist das für zahlreiche Unternehmen grundlose Bevorzugen des Gesamtkostenverfahrens, denn nur Unternehmen, die nach dem Umsatzkostenverfahren die operativen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen, müssen zusätzlich die operativen Aufwendungen nach dem anderen Verfahren im Anhang darstellen. Dies führt dazu, dass Unternehmen, die mit dem Umsatzkostenverfahren arbeiten, nun auch Prozesse für die Analyse nach Gesamtkostenverfahren implementieren müssen.

Allgemein werden bei den Vorschlägen zu der Analyse von operativen Aufwendungen die hohen Kosten kritisiert, denn das Verbot eines gemischten Ansatzes sowie die Verpflichtung des

Gesamtkostenverfahrens im Anhang führen dazu, dass die derzeitigen Prozesse erheblich erweitert werden müssen, obwohl der Vorteil für Nutzende des Abschlusses gering ist. Allgemein positiv wird aufgefasst, dass es ein Schema gibt, mit dem sich eruieren lässt, nach welcher Methode man die operativen Aufwendungen analysieren und veröffentlichen muss. Allerdings ist dieses Schema noch nicht ausgereift – bzw. führt zu Schwierigkeiten bei der Auswahl.

Die neuen Regelungen und die Definition von außerordentlichen Aufwendungen haben auch Schwachstellen. Besonders die Definition ist ungenau und nur schlecht praktikabel, denn die jetzige Form führt hier ebenfalls zu einem hohen Maß an eigenen Entscheidungen bei der Klassifizierung. Auch der zeitliche Aspekt bei der Definition ist nicht ausgereift und bedingt Unklarheiten. Die Definition ist teilweise zu limitierend, wodurch die neuen Regelungen zu außerordentlichen Aufwendungen nicht ihr vollständiges Potenzial ausschöpfen können.

Neben den Vorschlägen zu integral und nicht integral assoziierten Unternehmen gehören die neuen Regelungen zu Leistungskennzahlen des Managements zu den unbeliebtesten. Fast 60 % aller Kommentare lehnen die neuen Bestimmungen dazu ab. Ein großes Problem ist dabei, dass die Vorschläge nicht Rücksicht bzw. Bezug auf andere, bereits aktive Regulationen von anderen Organisationen nehmen (z. B. ESMA-Regelungen) – denn dadurch kann es zu doppeltem Veröffentlichen von Informationen kommen und es könnten sogar einzelne Vorgaben von anderen Regulatoren und denen des Drafts im Konflikt stehen. Das mindert die Lesebarkeit des Jahresabschlusses erheblich. Zusätzlich gibt es Probleme bei der Definition der Leistungskennzahlen des Managements, da sie teilweise zu limitierend und teils zu breit ist. Der Fakt, dass aus Sicht des Exposure-Drafts nur Kennzahlen, die eine Zwischensumme der Gewinn- und Verlustrechnung sind, eine Leistungskennzahl des Managements sein können und veröffentlicht werden müssen, ist zu limitierend und schließt verbreitete Kennzahlen wie *Freier Cashflow* und *Nettoschuld* aus, die auf dem Cashflow-Statement und der Vermögensstruktur basieren. Auf der anderen Seite ist der Teil der Definition *öffentliche Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses* zu breit und führt zu einem erheblichen Aufwand, wenn ein Unternehmen umfangreiche öffentliche Kommunikation betreibt. Ebenfalls zu einem erheblichen Aufwand führt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einkommenssteuereffekten und Effekten auf nicht beherrschende Anteile von Leistungskennzahlen. Diese sind aufwändig zu erzeugende Informationen, in denen zahlreiche Unternehmen keinen Nutzen für Verwendende des Abschlusses sehen.

Die Änderungen im Cashflow-Statement sind auch noch nicht optimal. Die unterschiedliche Klassifizierung von Dividendeneinnahmen von integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Cashflow-Statement sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ist für zahlreiche Unternehmen ein Problem. Im Bankensektor erzeugt das Cashflow-Statement nur begrenzt nützliche Informationen. Die Änderungen in diesem Statement führen für Banken aber trotzdem zu hohen Kosten, obwohl sich kein Vorteil daraus ergibt.

## 4.2 Implikationen für Unternehmen

In diesem Abschnitt soll Auskunft über die Auswirkungen der neuen Regelungen des Exposure-Drafts auf Unternehmen gegeben werden. Die beschriebenen Implikationen werden rein aus den Kommentaren europäischer Unternehmen, die im Kapitel 3 analysiert wurden, entnommen. Dieser Abschnitt gibt keine taxative Aufzählung aller Auswirkungen auf Unternehmen wieder, sondern der Verfasser hebt hier nur die aus den Kommentaren europäischer Unternehmen interpretierbaren Auswirkungen hervor.

Die neuen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung, die Einführung neuer Zwischensummen, die Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie die Vorschriften zur Aggregation und Disaggregation von Posten führen dazu, dass die Gewinn- und Verlustrechnung neu strukturiert werden muss und zahlreiche Posten genauer überprüft, neu klassifiziert oder aufgeteilt bzw. zusammengefügt gehören. Der daraus entstehende Aufwand ist für Unternehmen nicht zu vernachlässigen.

Bezüglich der Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden Prozesse implementiert werden müssen, die einerseits eine erstmalige Klassifizierung ermöglichen und andererseits eine regelmäßige Überprüfung, ob die Klassifizierung noch aktuell ist, zulassen – denn die erstmalige Klassifizierung ist nicht absolut, da sich das Verhältnis eines assoziierten Unternehmens im Laufe der Zeit verändern kann. Deswegen müssen die Beziehungen zu assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen regelmäßig überprüft werden, was zu einem Mehraufwand führt.

Im Cashflow-Statement erzeugt insbesondere das Betriebsergebnis als Startpunkt bei der indirekten Berechnungsmethode des operativen Cashflows zusätzliche Kosten, da die Reporting-Systeme überarbeitet werden müssen.

Besonders aufwendig und teuer kann für Unternehmen die Analyse von operativen Aufwendungen werden. Wenn ein Unternehmen nach dem Gesamtkostenverfahren die operativen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht und es auch nach dem neuen Prüfschema zur Erkenntnis kommt, dass es weiterhin nach dem Gesamtkostenverfahren veröffentlichen muss, bleiben dem Unternehmen die größten Kosten erspart. Falls es aber durch das Prüfschema zu einer anderen Erkenntnis gelangt, muss das Unternehmen die komplette Analysemethode umstellen. Auch Firmen, die einen gemischten Ansatz, der nun verboten ist, verwendet haben, müssen einige Teile ihrer Analysemethode verändern. Den größten Mehraufwand haben aber Unternehmen, die nach der Umsatzkostenmethode die operativen Aufwendungen veröffentlichen, denn diese müssen auch die operativen Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren im Anhang veröffentlichen. Das bedeutet, dass sie einerseits IT-Strukturen implementieren müssen, die das Gesamtkostenverfahren ermöglichen, und andererseits auch laufend zwei Analysemethoden durchführen müssen. Der Mehraufwand daraus kann mehrere Millionen Euro betragen. Schlussendlich könnte diese Bevorzugung des Gesamtkostenverfahrens dazu führen, dass Unternehmen zu einer Analyse nach Gesamtkostenverfahren wechseln, obwohl das Umsatzkostenverfahren bei ihnen mehr Informationen liefert.

Auch die Neuerungen zu den Leistungskennzahlen des Managements führen zu einem erheblichen Mehraufwand und zu zusätzlichen Kosten. Die Hauptkostentreiber hierbei ist die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen in Bezug darauf, welchen Einfluss die Kennzahlen auf die Einkommenssteuer und die nicht beherrschenden Anteile hat. Das sind detaillierte Informationen. Ein weiterer kleinerer Kostentreiber ist die Evaluierung von öffentlicher Kommunikation außerhalb des Jahresabschlusses zur Identifikation von Kennzahlen. Insbesondere wenn ein Unternehmen umfangreiche öffentliche Kommunikation betreibt, kann diese zu einem erhöhten Aufwand führen – oder langfristig sogar zu einer Reduktion der Kommunikation.

### **4.3 Verbesserungsvorschläge**

Die nachfolgenden Verbesserungsvorschläge entstammen der Meinung des Autors dieser Arbeit, die durch das Beschäftigen mit der Literatur und insbesondere mit der Analyse der Kommentare europäischer Unternehmen gebildet wurde. Die meisten Vorschläge hat sich der Autor auch nicht selbst ausgedacht, sondern sie resultieren direkt aus einem analysierten Kommentar oder aus einer Kombination von mehreren untersuchten Kommentaren.

Die Bezeichnung der Kategorien (*Operativ, Investieren, Finanzieren*) sollte geändert werden, denn es ist nicht förderlich, die gleiche Bezeichnung für zwei Begriffe innerhalb eines Jahresabschlusses zu haben, wenn die Bedeutungen unterschiedlich sind.

Der Begriff *Hauptgeschäftsaktivität* ist präzise zu definieren, da auf diesen häufig Bezug genommen wird. Dabei muss klargestellt werden, was ein Unternehmen tun muss, wenn es mehrere Hauptgeschäftsaktivitäten hat – bzw. in mehreren Sektoren agiert.

Das Wahlrecht für Unternehmen, die Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität betreiben, soll eingeschränkt werden, damit es nur noch von Finanzinstituten angewendet werden kann, denn wenn auch Einzelhändler, die Finanzierungstätigkeiten anbieten, es verwenden können, sind Abschlüsse von diesen Einzelhändlern und von Einzelhändlern ohne Finanzierungsdienste schwer vergleichbar.

Die Indikatoren zur Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen gehören angepasst und genauer beschrieben. Das Ziel sollten es sein, den Entscheidungsspielraum bei den Erstellenden so weit wie möglich zu senken. Bei den Indikatoren sollte auch ein strategischer Aspekt hinzugefügt werden und die Indikatoren sollten zudem bei spezielle Geschäftsmodellen (z. B. in der Rohölbranche; siehe Kapitel 3.9) auch anwendbar sein.

Der Autor ist zudem der Meinung, dass auch ein gemischter Ansatz bei den operativen Aufwendungen sinnvoll sein kann, insbesondere dann, wenn er mehr Informationen liefert. Deswegen sollte ebenso eine Analyse der operativen Aufwendungen nach einem gemischten Ansatz möglich sein. Zusätzlich sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung der operativen Aufwendungen nach Gesamtkostenverfahren im Anhang gestrichen werden, wenn nach Umsatzkostenverfahren in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht wird. Selbst wenn die Informationen aus dem Gesamtkostenverfahren für Investorinnen und Investoren in bestimmten Situationen nützlicher sind, rechtfertigt dieser Umstand nicht die unverhältnismäßige Bevorzugung des Gesamtkostenverfahrens und den Mehraufwand für Erstellende, die das Umsatzkostenverfahren verwenden.

Die Vorgaben zu den Leistungskennzahlen des Managements sollten an die bereits bestehenden Vorgaben von anderen Regulatoren angepasst werden. Auch die Möglichkeit von Querverweisen, um doppelte Informationen zu umgehen, sollte gestattet sein. Bei der Definition der Leistungskennzahlen sollten zwei Teile geändert werden – einerseits, dass nur Kennzahlen, die Zwischensummen der Gewinn- und Verlustrechnung sind, der Definition entsprechen, wodurch zahlreiche in der Praxis genutzte Kennzahlen ausgeschlossen werden, andererseits, dass die

Kennzahl in der öffentlichen Kommunikation verwendet werden muss. Diese Vorschrift stellt nur einen Mehraufwand ohne offensichtlichen Nutzen dar. Zwingend zu entfernen ist die Verpflichtung, auch die Effekte der Kennzahlen auf die Einkommenssteuer und auf nicht beherrschende Anteile veröffentlichen zu müssen. Diese verursacht einen beträchtlichen Mehraufwand bei geringem Nutzen.

Bei den außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sollte die Definition nachgebessert werden. Letztere sollte Unternehmen auch die Möglichkeit einräumen, Ausgaben als außerordentlich zu klassifizieren, die sich über mehrere Jahre erstrecken, z. B. ein Restrukturierungsprogramm, das 3 Jahre dauert. Der zeitliche Aspekt der Definition sollte auch klar begrenzt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Ebenfalls sinnvoll wäre es, wenn Unternehmen die außerordentlichen Ausgaben und Erträge in mehreren Posten veröffentlichen dürften, falls dadurch der Informationsgehalt erhöht wird.

## 5 Resümee

In diesem letzten Kapitel werden die Erkenntnisse und die Ergebnisse aus der Arbeit zusammengefasst und ein Fazit gebildet. Zusätzlich werden die Limitationen dargestellt.

### 5.1 Fazit

Im Prinzip sind die neuen Regelungen im Exposure-Draft umfangreich. Sie versuchen gezielt, die im Kapitel 2.1 dargestellten Schwachstellen des IAS 1 zu adressieren und verbessern. Die Meinung des Verfassers dieser Arbeit zu den Vorschlägen des Exposure-Drafts ist zwiegespalten. Die Ansätze der meisten Vorschläge sind nachvollziehbar und würden bei richtiger Durchführung zu einer Verbesserung führen, aber in jetziger Form sind sie zu unausgereift. Die Einführung der neuen Kategorien und der Zwischensumme in der Gewinn- und Verlustrechnung würde z. B. grundsätzlich zu vergleichbareren Abschlüssen führen, aber da die damit verbundene Hauptgeschäftsaktivität nicht definiert ist und es auch wegen Bezeichnungen der Kategorien zu Verwirrung kommen kann, ist dadurch eine Verbesserung des Abschlusses nicht sichergestellt.

Die Unterscheidung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen sowie die neuen Definitionen und Richtlinien für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, Aggregation und Disaggregation sowie Leistungskennzahlen des Managements sollten den Nutzenden ebenfalls mehr hilfreiche Informationen liefern und die Vergleichbarkeit erhöhen. Da es aber bei den Definitionen zahlreiche offene Fragen gibt und für die Klassifizierung häufig eigenständige Entscheidungen getroffen werden müssen, überschatten die positiven Aspekte die negativen. Das Verbot von gemischten Ansätzen bei der Analyse operativer Aufwendungen erhöht zwar die Vergleichbarkeit zwischen Abschlüssen, doch im Gegenzug könnten Informationen verloren gehen. Insgesamt erreicht der Exposure-Draft die Ziele eines transparenteren, vergleichbareren Abschlusses, der mehr Informationen liefert, nicht. Bei den derzeitigen Vorschlägen gibt es zu zahlreiche Möglichkeiten, wie Informationen verloren gehen können und wie Entscheidungen bezüglich Klassifizierung und Einteilung unterschiedlich getroffen werden können. Zusätzlich besitzen die gleichen Bezeichnungen der Kategorien in Gewinn- und Verlustrechnung und in dem Cashflow-Statement bei unterschiedlicher Bedeutung das Potenzial, die Nutzenden zu verwirren. Dasselbe gilt für die Nichtabstimmung der Bestimmungen zu den Leistungskennzahlen des Managements mit bereits existierenden Vorgaben von anderen Regulatoren sowie den daraus folgenden Gefahren von Doppelveröffentlichungen und Konflikten zwischen den Vorgaben.

Diese geringe Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Informationen für Nutzende rechtfertigt nach Meinung des Autors dieser Arbeit nicht den zusätzlichen möglichen Aufwand und die daraus folgenden Kosten für Erstellende. Allein die Kosten für die Implementierung und die Schaffung der nötigen Strukturen für das Gesamtkostenverfahren, wenn ein Unternehmen die operativen Aufwendungen nach Umsatzkostenverfahren veröffentlicht hat, können Millionen Euro betragen. Auch die erstmalige und laufende Unterteilung zwischen integral und nicht integral assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sowie die laufende Evaluierung der öffentlichen Kommunikation des Unternehmens erfordern einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorschläge des Exposure-Drafts stimmt in der derzeitigen Form nicht.

## **5.2 Limitationen**

Bei der Auflistung der Neuerungen des Exposure Drafts ist zu beachten, dass nicht alle neuen Vorschläge dargestellt wurden. Diese Arbeit beschränkt sich auf die umfangreichsten und bedeutendsten Änderungsvorschläge. Zusätzlich muss man bei der beispielhaften Darstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung nach den neuen Vorschriften bedenken, dass diese auf Annahmen basiert. Bei der qualitativen Analyse der Kommentare europäischer Unternehmen sind abgesehen von PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young Global Limited und KPMG IFRG Limited, nur Kommentare von Unternehmen analysiert worden, die die Abschlussersteller-Seite darstellen. Welche Schwachstellen die neuen Regelungen aus Sicht der Abschlussnutzer haben, wurde in dieser Arbeit nicht behandelt. Die in Kapitel 4.3 aufgelistete Verbesserungsvorschläge entstammen der Meinung des Autors nach intensiver Beschäftigung mit den Vorschlägen des Exposure Drafts und es gibt keine Garantie/Belege dafür, dass die genannten Verbesserungsvorschläge auch die Berichterstattung praktikabler für Ersteller machen und insgesamt verbessern.

## **5.3 Ausblick**

Der IASB hat zum jetzigen Zeitpunkt alle Kommentare zum Exposure Draft von Unternehmen evaluiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass einige Vorschläge überdacht und geändert werden müssen. Am Abschlusszeitpunkt dieser Arbeit (Mitte April 2021) befindet sich der IASB gerade in diesem Überdenkungsprozess und es steht kein Datum fest, bis wann dieser Prozess enden soll oder bis wann der fertige IFRS 1 Standard veröffentlicht wird. Innerhalb dieses

Prozesses fand bis jetzt ein Meeting statt (am 24. März 2021) bei dem sich das Board auf folgende Punkte einigte<sup>144</sup>:

- Alle Unternehmen müssen die Zwischensumme *Betriebsergebnis (EBIT)* in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen
- In der Kategorie Operativ sollen folgende Ertrags- und Aufwendungsarten nicht klassifiziert werden:
  - Investitionen
  - Finanzierungen
  - Ertragssteuern und
  - aufgegebene Geschäftsbereiche
- Die Operativ Kategorie enthält, aber ist nicht limitiert auf, Erträge und Aufwendungen von der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens
- Der operative Gewinn wird keine direkte Definition haben
- Unternehmen werden Informationen über Leistungskennzahlen des Managements veröffentlichen müssen
- Es sollen Möglichkeiten erforscht werden, um die Leistungskennzahlen des Managements nicht mehr auf Zwischensummen der Gewinn- und Verlustrechnung zu beschränken
- Das Betriebsergebnis soll der Startpunkt der indirekten Bewertungsmethode des Cashflows sein und
- Fortführung der Vorschläge bezüglich Klassifizierung von Zins- und Dividendencashflows

Alle nicht aufgelistete Vorschläge des Exposure Drafts werden noch vom IASB diskutiert und können sich bis zum endgültigen IFRS 1 Standard verändern.

---

<sup>144</sup> Vgl. „IFRS - Primary Financial Statements- Current stage“ (o. J.), Onlinequelle [16.04.2021].

## Literaturverzeichnis

- Aitchison, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Rio Tinto“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26820\\_MalgosiaAitchisonRioTinto\\_0\\_RioTintoCommentLetter.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26820_MalgosiaAitchisonRioTinto_0_RioTintoCommentLetter.pdf), [14.04.2021].
- Andritz AG [o. J.]: „Die ANDRITZ-GRUPPE auf einen Blick“, Zugegriffen 7. Dezember 2020, <https://www.andritz.com/group-de/about-us>, [07.12.2020].
- „andritz-jahresfinanzbericht-2019-de-data.pdf“ [o. J.]: Zugegriffen 7. Dezember 2020, <https://www.andritz.com/resource/blob/340626/6d340bb21df9cb38d1cfbd3d1e47faf2/andritz-jahresfinanzbericht-2019-de-data.pdf>, [07.12.2020].
- Bartölke, I. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Volkswagen Group“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26674\\_AndreasGattungVolkswagenGroupVG\\_0\\_CLIFRSXPresentationandDisclosures.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26674_AndreasGattungVolkswagenGroupVG_0_CLIFRSXPresentationandDisclosures.pdf), [14.04.2021].
- Bisnath, D. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Deutsche Bank“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26885\\_JamesRedfernDeutscheBank\\_0\\_DB.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26885_JamesRedfernDeutscheBank_0_DB.pdf), [14.04.2021].
- Blake, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Centrica Plc“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26918\\_MATTHEWBLAKECentricaPlc\\_0\\_IASBPrimaryFinancialStatementsletterv2.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26918_MATTHEWBLAKECentricaPlc_0_IASBPrimaryFinancialStatementsletterv2.pdf), [14.04.2021].
- Bucanan, A. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 BDO“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26961\\_MARCPRIESTLEYBDO\\_0\\_BDO.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26961_MARCPRIESTLEYBDO_0_BDO.pdf), [14.04.2021].
- „Cash Flow Berechnung - direkte und indirekte Methode“ [o. J.]: Zugegriffen 11. März 2021, <https://www.controllingportal.de/Fachinfo/Kennzahlen/Cash-Flow-Einfuehrung-und-Ueberblick-ueber-Cashflow-Berechnungsarten.html>, [11.03.2021].
- Damotte, P. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Societe Generale“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26824\\_DAMOTTEPIERREHENRISocitGnrale\\_0\\_ED2019\\_7GeneralPresentationanddisclosuresSGAnswer290920.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26824_DAMOTTEPIERREHENRISocitGnrale_0_ED2019_7GeneralPresentationanddisclosuresSGAnswer290920.pdf), [14.04.2021].
- Demant, L. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Evonik“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters//554/554\\_26903\\_LOTHARDEMANTEvonikIndustries\\_0\\_20200930EvonikcommentonIASBED20197.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//554/554_26903_LOTHARDEMANTEvonikIndustries_0_20200930EvonikcommentonIASBED20197.pdf), [14.04.2021].
- Dugit-Pinat, F. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Group Renault“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26771\\_FRANOISDUGITPINATGroupeRENAULT\\_0\\_CommentlettertotheEDGroupeRenault.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26771_FRANOISDUGITPINATGroupeRENAULT_0_CommentlettertotheEDGroupeRenault.pdf), [14.04.2021].
- Elce, K. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Syngenta AG“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26853\\_ALASTERNDLOVUSyngentaAG\\_0\\_IAS1ED2019\\_7Syngentacommentletterfinalsigned.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26853_ALASTERNDLOVUSyngentaAG_0_IAS1ED2019_7Syngentacommentletterfinalsigned.pdf), [14.04.2021].
- Elfgren, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Tiego AB“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26926\\_MattiasElfgrenTiegoAB\\_0\\_IFRSFoundationResponsebyTiegoAB.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26926_MattiasElfgrenTiegoAB_0_IFRSFoundationResponsebyTiegoAB.pdf), [14.04.2021].

- Ernst & Young Global Limited [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Ernst & Young Global Limited“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26790\\_ELIZABETHHENRYEY\\_0\\_CLED2019\\_7GeneralPresentationandDisclosure.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26790_ELIZABETHHENRYEY_0_CLED2019_7GeneralPresentationandDisclosure.pdf), [14.04.2021].
- Friedrichs, J. [1973]: *Methoden empirischer Sozialforschung*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt; 1973.
- Gordon, E./Henry, E./Jorgensen, B./Linthicum, C. [2017]: „Flexibility in cash-flow classification under IFRS: determinants and consequences“, *Review of Accounting Studies* 22 (2): 839–72. <https://doi.org/10.1007/s11142-017-9387-1>, 2017.
- Hasler, P. [2011]: „Discounted Cashflow-Modelle“, In *Aktien richtig bewerten: Theoretische Grundlagen praktisch erklärt*, herausgegeben von Peter Thilo Hasler, 161–245. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. [https://doi.org/10.1007/978-3-642-21170-6\\_5](https://doi.org/10.1007/978-3-642-21170-6_5), 2011.
- Heesen, B./Gruber, W. [2009]: „Gewinn- und Verlustrechnung“. In *Bilanzanalyse und Kennzahlen, Fallorientierte Bilanzoptimierung*, herausgegeben von Bernd Heesen und Wolfgang Gruber, 28–45. Wiesbaden: Gabler. [https://doi.org/10.1007/978-3-8349-8268-1\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-8349-8268-1_2), 2009.
- Helfenstein, S. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Nestlé“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26899\\_AndreBessonNestleSA\\_0\\_NestleSACommentLetterEDGeneralPresentationandDisclosures30092020.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26899_AndreBessonNestleSA_0_NestleSACommentLetterEDGeneralPresentationandDisclosures30092020.pdf), [14.04.2021].
- Hodgson, J. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 BP“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26919\\_SatenikVanyanBPplc\\_0\\_PFSEDBProposeletter\\_finaldraft.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26919_SatenikVanyanBPplc_0_PFSEDBProposeletter_finaldraft.pdf), [14.04.2021].
- Hoff Nielsen, J./Schmidt Carøe N. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Ørsted“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26818\\_NicolaiFrederikSchmidtCarersted\\_0\\_rstedcommentletter.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26818_NicolaiFrederikSchmidtCarersted_0_rstedcommentletter.pdf), [14.04.2021].
- Homburg, C./Wrede, N. [2007]: „Persistente Bestimmungsgrößen des künftigen operativen Cash Flows“, *Journal of Business Economics* 77 (9): 875–910. <https://doi.org/10.1007/s11573-007-0289-8>, [14.04.2021].
- Hucklesby, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Grant Thornton International“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26829\\_MARKHUCKLESBYGrantThorntonInternational\\_0\\_CommentletterEDgeneralpresentationanddisclosuresFINAL.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26829_MARKHUCKLESBYGrantThorntonInternational_0_CommentletterEDgeneralpresentationanddisclosuresFINAL.pdf), [14.04.2021].
- IASB [2019a]: „ED2019/7 General Presentation and Disclosures“, <https://cdn.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-general-presentation-disclosures.pdf>, [14.04.2021].
- IASB [2019b]: „Exposure Draft: General Presentation and Disclosures: Basis for Conclusion“, <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-basis-for-conclusions-general-presentation-disclosures.pdf>, [14.04.2021].
- IASB [2019c]: „Exposure Draft: Snapshot (comment period revised April 2020)“, <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/snapshot-ed-general-presentation-disclosures.pdf>, [14.04.2021].
- „IFRS - Primary Financial Statements“ [o. J.]: Zugegriffen 27. Juni 2020, <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/primary-financial-statements/#about>, [27.06.2020].

- „IFRS - Primary Financial Statements- Current stage“ [o. J.]: Zugegriffen 16. April 2021, <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/primary-financial-statements/#current-stage>, [16.04.2021].
- Irvine, J. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 British American Tobacco“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26912\\_JOHNIRVINEBritishAmericanTobacco\\_0\\_BATresponseonEDgeneralfinancialpresentation.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26912_JOHNIRVINEBritishAmericanTobacco_0_BATresponseonEDgeneralfinancialpresentation.pdf), [14.04.2021].
- Köthner, R. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Daimler AG“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26873\\_JensPeterMDaimlerAG\\_0\\_20200930\\_CL\\_PFS\\_Daimler.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26873_JensPeterMDaimlerAG_0_20200930_CL_PFS_Daimler.pdf), [14.04.2021].
- KPMG IFRG Limited [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 KPMG IFRG Limited“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26816\\_rumehussainKPMGIFRGLimited\\_0\\_KPMGcommentletteronED201907GeneralPresentationandDisclosures.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26816_rumehussainKPMGIFRGLimited_0_KPMGcommentletteronED201907GeneralPresentationandDisclosures.pdf), [14.04.2021].
- Kunkels, E. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Royal Dutch Shell“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26915\\_ERNESTOESCARABAJALRoyalDutchShellplc\\_0\\_ShellresponselettertoED20197GeneralPresentationandDisclosures.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26915_ERNESTOESCARABAJALRoyalDutchShellplc_0_ShellresponselettertoED20197GeneralPresentationandDisclosures.pdf), [14.04.2021].
- Lisch, R./Kriz, J. [1978]: „Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Bestandsaufnahme und Kritik“, In , 56–68. Reinbek: Rowohlt, 1978.
- Machenil, L. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 BNP Paribas“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26832\\_FLORENCEPLOUVIEZBNPParibas\\_0\\_BNPPCLIASBED\\_PFS29SEP2020.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26832_FLORENCEPLOUVIEZBNPParibas_0_BNPPCLIASBED_PFS29SEP2020.pdf), [14.04.2021].
- Mayring, P. [2015]: *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 12. Aufl. Beltz, 2015.
- Millar, M./Wills, T./Venzanio, R. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Martin Currie Investment“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26714\\_TomWillsMartinCurrieInvestmentManagementLtd\\_0\\_ED20197MartinCurrieResponseFINAL.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26714_TomWillsMartinCurrieInvestmentManagementLtd_0_ED20197MartinCurrieResponseFINAL.pdf), [14.04.2021].
- Munk Knudsen, K. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Novo Nordisk A/S“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26867\\_KasperHansenNovoNordiskAS\\_0\\_20200930IAS1ED\\_NovoNordisk\\_Commentletter\\_Final.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26867_KasperHansenNovoNordiskAS_0_20200930IAS1ED_NovoNordisk_Commentletter_Final.pdf), [14.04.2021].
- Patel, D. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Barclays“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26956\\_ROBBERTLABUSCHAGNEBarclays\\_0\\_BarclayscommentletterEDprimarystatements002](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26956_ROBBERTLABUSCHAGNEBarclays_0_BarclayscommentletterEDprimarystatements002), [14.04.2021].
- Poole, V. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Deloitte Touche Tohmatsu Limited“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26889\\_MARTINEPELLETIERDeloitteToucheTohmatsuLimitedDTTL\\_0\\_DTTLcommentletter\\_ED20197.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26889_MARTINEPELLETIERDeloitteToucheTohmatsuLimitedDTTL_0_DTTLcommentletter_ED20197.pdf), [14.04.2021].
- PricewaterhouseCoopers [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 PricewaterhouseCoopers“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26809\\_GaryBerchowitzPricewaterhouseCoopersPwC\\_0\\_PwCPFSCommentletterFINAL.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26809_GaryBerchowitzPricewaterhouseCoopersPwC_0_PwCPFSCommentletterFINAL.pdf), [14.04.2021].

- Roth, S./Stadelhoff, A. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Südzucker“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26792\\_StephanRothSdzucker\\_0\\_Sdzucker.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26792_StephanRothSdzucker_0_Sdzucker.pdf), [14.04.2021].
- Sauer, R./Thiele, A. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Allianz Group“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26822\\_JuliaMenacherAllianzGroup\\_0\\_IASBC\\_onsultation\\_ED20197\\_FeedbackAllianzGroup\\_29092020.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26822_JuliaMenacherAllianzGroup_0_IASBC_onsultation_ED20197_FeedbackAllianzGroup_29092020.pdf), [14.04.2021].
- Schnell, S. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 BASF“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26823\\_StefanSchnellBASF\\_0\\_BASF.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26823_StefanSchnellBASF_0_BASF.pdf), [14.04.2021].
- Sharma, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 AstraZeneca“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26881\\_SIMONMADERAstraZeneca\\_0\\_IFRS\\_FoundationAZCommentletterEDPrimarystatements30920Letterheadeditable.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26881_SIMONMADERAstraZeneca_0_IFRS_FoundationAZCommentletterEDPrimarystatements30920Letterheadeditable.pdf), [14.04.2021].
- Soto, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Telefónica“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26921\\_MARTASOTOTelefnicaSA\\_0\\_Comm entletterED2019\\_7GeneralPresentationandDisclosures.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26921_MARTASOTOTelefnicaSA_0_Comm entletterED2019_7GeneralPresentationandDisclosures.pdf), [14.04.2021].
- Torba, D. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Rosneft Oil Company“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26772\\_GEORGIVLADISLAVOVRosneftOil Company\\_0\\_Rosneft.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26772_GEORGIVLADISLAVOVRosneftOil Company_0_Rosneft.pdf), [14.04.2021].
- Townend, J. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 BMW Group“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26929\\_WernerEllmauerBMWGroup\\_0\\_Com mentletterEDGeneralPresentationandDisclosuresBMWGroup.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26929_WernerEllmauerBMWGroup_0_Com mentletterEDGeneralPresentationandDisclosuresBMWGroup.pdf), [14.04.2021].
- von Colbe, W./Ordelheide, D./Gebhardt, G./Pellens B. [2010]: „Beteiligungsbewertung nach der Equity-Methode“, In *Konzernabschlüsse: Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS*, herausgegeben von Walther Busse von Colbe, Dieter Ordelheide, Günther Gebhardt, und Bernhard Pellens, 513–68. Wiesbaden: Gabler. [https://doi.org/10.1007/978-3-8349-8585-9\\_11](https://doi.org/10.1007/978-3-8349-8585-9_11), 2010.
- Wagenhofer, A. [2020]: *KODEX Internationale Rechnungslegung IAS/IFRS - Texte 2020/21*, 23. Kodex des Internationalen Rechts, Linde Verlag Ges.m.b.H, 2020.
- Wagner, J./Ebel, M. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Siemens“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26850\\_EvaKalkSiemens\\_0\\_SiemensComment LetterEDGeneralPresentationandDisclosures30092020.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26850_EvaKalkSiemens_0_SiemensComment LetterEDGeneralPresentationandDisclosures30092020.pdf), [14.04.2021].
- Weissmann, T./Kehm, P. [2020]: „Comment Exposure Draft ED/2019/7 Commerzbank“, [http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment\\_letters/554/554\\_26825\\_PATRICKKEHMCommerzbank\\_0\\_Co BaCLtoEDGeneralPresentationandDisclosures.pdf](http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters/554/554_26825_PATRICKKEHMCommerzbank_0_Co BaCLtoEDGeneralPresentationandDisclosures.pdf), [14.04.2021].

## Anhang

### Übersicht der analysierten Kommentare zum Exposure Draft „General Presentation and Disclosures“. Die Kommentare wurden vom IASB veröffentlicht und sind einsehbar unter:

<https://www.ifrs.org/projects/work-plan/primary-financial-statements/ed-primary-financial-statements/#view-the-comment-letters>

Nummer	Unternehmen	Autor
13	Volkswagen Group	Bartölke Ingrun-Ulla
27	Martin Currie Investment Management Ltd	Millar Michael
56	Groupe RENAULT	Dugit-Pinat Francois
57	Rosneft Oil Company	Torba Dmitry
67	Ernst & Young Global Limited	Ernst & Young Global Limited
69	Südzucker	Roth Stephan, Stadelhoff Alexander
84	PricewaterhouseCoopers	PricewaterhouseCoopers
89	ICAS	ICAS
90	KPMG IFRG Limited	KPMG IFRG Limited
92	Ørsted	Hoff Nielsen Jeppe, Schmidt Carøe Nicolai Frederik
94	Rio Tinto	Aitchison Malgosia
96	Allianz Group	Sauer Roman, Thiele Andreas
97	BASF	Schnell Stefan
98	Société Générale	Damotte Pierre-Henri
99	Commerzbank	Weissmann Thomas, Kehm Patrik
103	Grant Thornton International	Hucklesby Mark
105	BNP Paribas	Machenil Lars
106	Chatham Financial Europe	Kern Roberts
115	Siemens	Wagner Jürgen, Ebel Marco
117	Syngenta AG	Elce Kirsten
127	SAP	Bek Susanne
129	Novo Nordisk A/S	Munk Knudsen Karsten

<b>Nummer</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Autor</b>
135	Daimler AG	Köthner Robert
142	AstraZeneca	Sharma Mani
146	Deutsche Bank	Bisnath David
149	Deloitte Touche Tohmatsu Limited	Poole Veronika
152	Gazprombank	Krokhin N.I.
160	Nestlé	Helfenstein Stefan
164	Evonik Industries	Demant Lothar
168	Norsk Hydro ASA	Vasstveit Hestas Karina
171	British American Tobacco	Irvine John
174	Royal Dutch Shell plc	Kunkels Edwin
177	Centrica Plc	Blake Matthew
178	BP plc	Hodgson Jayne
179	Mazars	Barbet-Massin Michel
180	Telefónica S.A.	Soto Marta
181	EDF Group	Triquera Isabelle
184	BMW Group	Townend Jonathan
200	Tiego AB	Elfgren Mattias
204	Barclays	Patel Dipal
207	BDO	Bucanan Andrew

## Nachbildung der induktive Kategorienbildung und Häufigkeitsanalyse aus MAXQDA

Themenbereich	Kategorie	Nennungen
Zwischensumme Betriebsergebnis	vollkommene Unterstützung	19
	grundsätzliche Unterstützung	10
	keine Unterstützung	3
	Keine verpflichtende Zwischensumme	4
	mehr Zwischensummen	2
	anders definiert	1
	Namen frei wählbar	1
	"cost of sales" neu definieren	1
Operative Kategorie	vollkommene Unterstützung	9
	grundsätzliche Unterstützung	21
	keine Unterstützung	1
	HGA genauer derfinieren/erweitern	20
	Problem bei mehreren HGA	5
	keine vage positive Definition	5
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	3
	Währungskurs Unterschiede, Hedging	2
	Zusätzliche Artikel ausschließen	1
Einnahmen und Ausgaben von Investments als Hauptgeschäftsaktivität	vollkommene Unterstützung	5
	grundsätzliche Unterstützung	22
	keine Unterstützung	1
	HGA genauer derfinieren/erweitern	16
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	3
	nicht integral im Zuge der HGA	3
	Banken - rest E&A in operativ	1
Einnahmen und Ausgaben von Finanzieren als Hauptgeschäftsaktivität	vollkommene Unterstützung	5
	grundsätzliche Unterstützung	16
	keine Unterstützung	1
	Wahlrecht Rn 51 entfrenen/ändern	12
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	3
	Wahlrecht Rn 51 erweitern	3
	HGA erweitern	2
Investieren Kategorie	vollkommene Unterstützung	3
	grundsätzliche Unterstützung	19
	keine Unterstützung	5
	Einkommen von Investitionen = Bargeldäquivalente	7
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	7
	kein zusätzlicher Nutzen	5
	Vermögenswert Portfolio	2
	großer Entscheidungsspielraum	2
	alles finanzieren nach operativ	1
	Zusatzkosten	1
	HGA erweitern	1
	kurzfrist. Fin. Vermögen nach Finanzieren	1
	HGA - nicht integral ass. Un.	1

Themenbereich	Kategorie	Nennungen
Finanzieren Kategorie	vollkommene Unterstützung	9
	grundsätzliche Unterstützung	15
	keine Unterstützung	5
	Nettoschuld leistungsorientierten Versorgungsplänen	5
	Steuerzinsen und Abgaben nach Ertragssteuer	2
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	2
	Stilllegungsrücklagen nach operativ	2
	wenig Nutzen	1
	Bargelt aufteilen - operativ und finanzieren	1
	Kategorie erweitern	1
	Verb. aus L&L nach operativ	1
	E&A von anderen Verb. Nach operativ	1
Integral und nicht integral assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	vollkommene Unterstützung	1
	grundsätzliche Unterstützung	13
	keine Unterstützung	20
	Entscheidungsspielraum	19
	Indikatoren Verändern/erweitern	14
	Mehr Anleitungen, klarere Struktur	13
	wenig Nutzen	10
	keine neue Zwischensumme	8
	nicht praktikabel/ schwer durchzuführen	6
	investitionen in Integral ass Un als HGA	3
	Sollte Wahrecht sein	1
Aggregation und Disaggregation von Informationen	vollkommene Unterstützung	10
	grundsätzliche Unterstützung	17
	keine Unterstützung	1
	Mehr Anleitung immaterielle Artikel	8
	Einschränkungen von "Andere" gehen zu weit	5
	Inkonsistenzen	1
	unpraktikabel	1
	gut, aber zu wenig	1
Analyse der operativen Aufwendungen	vollkommene Unterstützung	3
	grundsätzliche Unterstützung	8
	teilweise Unterstützung	5
	keine Unterstützung	14
	gemischter Ansatz nützlich	14
	Bevorzugung von Gesamtkostenverfahren	13
	zu hohe Kosten bei geringem Vorteil	13
	richtige Auswahl schwer	10
	Gesamtkostenverfahren sollte Standard sein	1

Themenbereich	Kategorie	Nennungen
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	vollkommene Unterstützung	1
	grundsätzliche Unterstützung	19
	keine Unterstützung	13
	genauer definieren	17
	Entscheidungsspielraum	12
	zu kleiner Anwendungsbereich	10
	ein Posten zu wenig	4
	wenig Nutzen	3
	mehr Anleitung	3
	sollte Wahrecht sein	2
	hoher Aufwand	2
	einheitliche Definition falsch	1
	unübersichtlich	1
	Rechtliche restriktionen	1
	Beziehung zu Leistungskennzahlen	1
	Definitionsunterschiede	1
	abgleichen mit US GAAP	1
zu viele Artikel	1	
Leistungskennzahlen des Managements	vollkommene Unterstützung	0
	grundsätzliche Unterstützung	13
	keine Unterstützung	19
	Bestehende Vorschriften einbeziehen	19
	Anwendungsbereich zu limitierend	17
	Effekte auf Ertragssteuer und NBA teuer	15
	Begriffe zu breit	14
	verursachen Verwirrung	8
	mehr Anleitung	2
	wahrheitsgetreu	1
	Accounting Policy	1
	Unklarheit über einfachere Berechnung	1
	Spalten problematisch	1
Cashflow	vollkommene Unterstützung	10
	grundsätzliche Unterstützung	7
	teilweise Unterstützung	6
	keine Unterstützung	7
	Gleiche Label unterschiedliche Bedeutung	20
	Dividenden von ass Un unterschiede GuV und CF	9
	Wahrecht entfernen falsch	5
	Startpunkt erzeugt Kosten	4
	Gleicher Startpunkt - kein nutzen	3
	Systeme Updaten, zusätzliche Kosten	2